

LEONHARD HÜBNER

Unternehmenshaftung  
für Menschenrechts-  
verletzungen

*Jus Privatum*

---

**Mohr Siebeck**

JUS PRIVATUM  
Beiträge zum Privatrecht

Band 259





Leonhard Hübner

# Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen

Mohr Siebeck

*Leonhard Hübner*, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten Bonn, Freiburg, Lausanne und Köln; 2007 Erste juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg; 2008/09 Master-Studium an der University of Oxford, Somerville College (M.Jur.); 2010 Promotion; 2012 Zweite juristische Staatsprüfung; Rechtsanwalt in Hamburg; Wissenschaftlicher Assistent am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg; 2021 Habilitation; Lehrstuhlvertretungen in Mainz und Osnabrück; 2022 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Osnabrück.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft – Projektnummer 466115375.

ISBN 978-3-16-160271-9 / eISBN 978-3-16-160272-6  
DOI 10.1628/978-3-16-160272-6

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, dort auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Wintersemester 2020/2021 als schriftliche Habilitationsleistung angenommen. Die Arbeit befindet sich auf dem Stand August 2020.

Mein tiefer Dank gebührt zuvorderst meinem geschätzten akademischen Lehrer Herrn Professor Dr. *Marc-Philippe Weller*. Ihm verdanke ich nicht nur den entscheidenden Hinweis auf die Thematik dieser Untersuchung, sondern auch eine besondere Form der ganzheitlichen Förderung und Führung: *Marc-Philippe Weller* vermag es, durch fachliche Exzellenz und ein feines Gespür für relevante Themen sowie ansteckenden Optimismus und Zugewandtheit eine inspirierende und fruchtbare Atmosphäre an seinem Lehrstuhl zu erzeugen; davon durfte ich – auch über meine Habilitationszeit hinaus – profitieren. Sein Schüler zu sein, empfinde ich als großes Privileg.

Herrn Professor Dr. *Dirk Verse*, MJur (Oxon.) danke ich sowohl für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens als auch für seine konstruktive inhaltliche Auseinandersetzung mit meiner Arbeit. Unsere Gespräche habe ich stets als Bereicherung empfunden.

Auf den Geschmack wissenschaftlichen Arbeitens hat mich mein verehrter Doktorvater, Herr Professor Dr. Dres. h.c. *Werner F. Ebke*, LL.M. (Berkeley), gebracht. Er hat mich gelehrt, den Blick über den „nationalen Tellerrand“ zu wagen und anhand des ausländischen Rechts den Erkenntnisfortschritt über das eigene Recht zu befördern. Ebenso bin ich Herrn Professor Dr. Dr. h.c. *Heinz-Peter Mansel* aus vielfältigen Gründen besonders dankbar. Seine freundlichen und beruhigenden Hinweise sowie sein stets offenes Ohr haben mich auf dem Weg durch das Labyrinth dieser Arbeit und während der gesamten Habilitationszeit begleitet.

In besonderem Maße ausgezahlt hat sich mein „Kontrakt unter Freunden“ mit Herrn Professor Dr. *Moritz Hennemann*, MJur (Oxon.), die Habilitationschriften des jeweils anderen im Entwurfsstadium zu lesen. Seine wertvollen Anmerkungen haben sich wohltuend auf die Klarheit meiner Ausführungen ausgewirkt. Für das Korrekturlesen der gesamten Arbeit bin ich ihm daher außerordentlich dankbar. Diesen Mühen hat sich dankenswerterweise auch Frau Dr. *Laura Nasse* unterzogen. Mit Argusaugen und vorzüglichen Kenntnissen im Bereich „Wirtschaft und Menschenrechte“ hat sie wertvolle Hilfe bei der

Fertigstellung der Arbeit geleistet. Gleiches gilt für Frau *Vanessa Grifo*, die mich bei der inhaltlichen und der formalen Gestaltung hervorragend unterstützt hat. Herr *Victor Habrich* war mir freundlicherweise bei der Erstellung des Sachverzeichnisses behilflich. Beiden gebührt ebenfalls großer Dank.

Zahlreiche Einsichten, die in die Arbeit eingeflossen sind, gehen auf unzählige fachliche Gespräche und den engen persönlichen Austausch mit meinen Institutsfreunden Herrn Professor Dr. *Robert Magnus* und Herrn Privatdozent Dr. *Hannes Wais*, LL.M. (Cantab.) zurück. Beide haben durch ihre ruhige und besonnene Art sowie ihre freundschaftliche Unterstützung in allen Lebenslagen zu dieser Arbeit beigetragen, wofür ich ihnen sehr dankbar bin.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft schulde ich Dank für die Zuweisung eines vollumfänglichen Druckkostenzuschusses. Frau Dr. *Julia-Caroline Scherpe-Blessing*, LL.M. (Cantab.) bin ich für die umsichtige verlagsseitige Betreuung der Drucklegung dankbar.

*Last but certainly not least* haben die wichtigsten Menschen in meinem Leben einen maßgeblichen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet: Meiner lieben Frau, Frau Dr. *Katharina Hübner*, danke ich für ihre zielführenden Ratschläge (nicht nur in sprachlichen Fragen), das geduldvolle Ertragen meiner Arbeitsstunden und -launen sowie ihren steten Zuspruch. Daneben haben meine Mutter, Frau *Beate Hübner*, und meine Schwiegereltern, Herr Dr. *Leonhard* und Frau *Christine Döderlein*, mir in vielfältiger Art und Weise geholfen, diese Untersuchung zum Abschluss zu bringen. Ihnen allen danke ich von Herzen.

Heidelberg/Osnabrück, im April 2022

Leonhard Hübner

## Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XI
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXIX
Einleitung . . . . .	1
I.    Wirtschaft und Menschenrechte als Thema des Zivilrechts . . . . .	1
II.   Untersuchungsziel und -gegenstand . . . . .	10
III.  Methodik . . . . .	13
IV.  Gang der Untersuchung . . . . .	16
1. Kapitel: Grundlagen – Ökonomie, Interessen der Akteure, Politik . . . . .	19
I.    Ökonomische Grundlagen . . . . .	19
II.   Interessen der relevanten Akteure . . . . .	28
III.  Politikwissenschaftliche Rahmung der Diskussion durch den <i>Policy Cycle</i> . . . . .	38
IV.  Zusammenfassung in Thesen . . . . .	58
2. Kapitel: Phänomenologie der <i>Human Rights Litigation</i> . . . . .	61
I.    Gerichtsverfahren als Bestandteil des <i>Policy Cycle</i> . . . . .	61
II.   Beispiele aus der Gerichtspraxis . . . . .	62
III.  Systematisierung des <i>case law</i> der <i>Human Rights Litigation</i> . . . . .	96
IV.  Zusammenfassung in Thesen . . . . .	101
3. Kapitel: Prozessrechtliche Herausforderungen . . . . .	103
I.    Internationale Zuständigkeit . . . . .	103
II.   Prozessfinanzierung und vorprozessuale Tatsachenermittlung . . . . .	129
III.  Zusammenfassung in Thesen . . . . .	137



4. Kapitel: Kollisionsrechtliche Herausforderungen . . . . .	139
I. Kollisionsrechtliche Interessenlage . . . . .	139
II. Geltende Rechtslage . . . . .	141
III. Zusammenfassung in Thesen . . . . .	175
5. Kapitel: Haftungsrechtliche Herausforderungen . . . . .	177
I. Einführung . . . . .	177
II. Funktionale Systematisierung der Ansprüche . . . . .	178
III. Der Liefervertrag mit dem ausländischen Zulieferer als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter . . . . .	178
IV. Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB . . . . .	181
V. Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB . . . . .	270
VI. Haftung aus § 831 BGB . . . . .	273
VII. § 830 BGB: Anstiftung durch die oder Beihilfe der Mutter- oder Auftraggebergesellschaft zur Menschenrechtsverletzung der Tochtergesellschaft oder des Zulieferers . . . . .	302
VIII. Haftung aus § 826 BGB . . . . .	307
IX. Problem beim Nachweis unternehmensinterner Vorgänge (Einflussnahme) . . . . .	312
X. Ergebnis: Dilemma für Unternehmen . . . . .	317
XI. Zusammenfassung in Thesen . . . . .	318
6. Kapitel: Herausforderungen der Verhaltenssteuerung . . . . .	323
I. Einführung . . . . .	323
II. Gesellschaftsrecht als verhaltenssteuerndes Element? . . . . .	323
III. Mangelgewährleistungsrecht als verhaltenssteuerndes Element? . . . . .	348
IV. Lauterkeitsrecht als verhaltenssteuerndes Element? . . . . .	359
V. Zwischenergebnis zu den verhaltenssteuernden Elementen . . . . .	372
VI. Die verhaltenssteuernden Elemente im Lichte der Ergebnisse des NAP-Monitorings 2019/2020 . . . . .	372
VII. Ergebnis für die Verhaltenssteuerung . . . . .	377
VIII. Zusammenfassung in Thesen . . . . .	378
7. Kapitel: Rechtspolitische Herausforderungen . . . . .	381
I. Von der <i>Human Rights Litigation</i> zur <i>Human Rights Legislation</i> . . . . .	381
II. Gestaltungsoptionen des Gesetzgebers . . . . .	382
III. Nationale Lösung: SorgfaltspflichtenG-E als Grundlage . . . . .	395
IV. Europäische Lösung: Anündigung eines europäischen Rechtsakts . . . . .	505
V. Globale Lösung: Völkerrechtlicher Vertrag am Horizont? . . . . .	509

VI. Zivilrechtliche Haftung als Bestandteil der <i>Human Rights Legislation</i> . . . . .	520
VII. Zusammenfassung in Thesen . . . . .	523
 Gesamtergebnis in Thesen . . . . .	 529
 Anhang 1: SorgfaltspflichtenG-E . . . . .	 547
Anhang 2: Katalog der international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen im Sinne von § 3 Nummer 1 . . . . .	557
Literaturverzeichnis . . . . .	559
Sachverzeichnis . . . . .	615



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XXIX
Einleitung . . . . .	1
I. Wirtschaft und Menschenrechte als Thema des Zivilrechts . . . . .	1
1. Durchsetzungsdefizite im Völkerrecht . . . . .	2
2. <i>UNGP</i> als <i>soft law</i> und Referenzdokument . . . . .	4
3. Nationaler Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP) und europäische CSR-Richtlinie – Vorrang der Selbstregulierung?	5
4. Zivilrechtliche <i>Human Rights Litigation</i> als Motor der Entwicklung . . . . .	6
5. Reformdiskussion . . . . .	7
6. Forschungsstand . . . . .	8
II. Untersuchungsziel und -gegenstand . . . . .	10
1. Untersuchungsziel . . . . .	10
2. Begriff der Menschenrechtsverletzung . . . . .	10
3. Funktionale Systematisierung möglicher Ansprüche . . . . .	11
4. Mutter- und Auftraggebergesellschaften als zentrale Akteure . . . . .	12
5. Themenbegrenzung . . . . .	12
III. Methodik . . . . .	13
1. Menschenrechtsverantwortung im Zivilrecht . . . . .	13
2. Rechtsvergleichung . . . . .	14
3. <i>Policy Cycle</i> als Narrativ . . . . .	16
IV. Gang der Untersuchung . . . . .	16
1. Kapitel: Grundlagen – Ökonomie, Interessen der Akteure, Politik . . . . .	19
I. Ökonomische Grundlagen . . . . .	19
1. Ausgangspunkt: Globalisierung der Wirtschaft . . . . .	19
2. Globale Märkte – Nationale Regelungsniveaus . . . . .	23
3. <i>Governance Gaps</i> als Markt- und Staatsversagen . . . . .	24

4. Zwischenergebnis zu den ökonomischen Grundlagen . . . . .	27
II. Interessen der relevanten Akteure . . . . .	28
1. Betroffene der Menschenrechtsverletzung . . . . .	28
2. Tochtergesellschaft oder Zulieferer aus dem Gaststaat . . . . .	29
3. Gaststaat . . . . .	30
4. Mutter- oder Auftraggebergesellschaft aus dem Heimatstaat . . . . .	33
5. Heimatstaat . . . . .	35
6. Zwischenergebnis . . . . .	37
III. Politikwissenschaftliche Rahmung der Diskussion durch den <i>Policy Cycle</i> . . . . .	38
1. Konzept des <i>Policy Cycle</i> . . . . .	38
a) Problematisierung . . . . .	38
b) Agenda-Setting . . . . .	39
c) Entscheidung . . . . .	39
d) Die weiteren Schritte: Implementierung – Evaluation – Neubeginn . . . . .	40
2. Anwendung des <i>Policy Cycle</i> auf den Bereich Wirtschaft und Menschenrechte . . . . .	40
a) Problematisierung . . . . .	40
b) Agenda-Setting . . . . .	43
aa) Externe Initiierung . . . . .	44
bb) Judikative Initiierung . . . . .	46
cc) Interne Initiierung . . . . .	48
dd) <i>Window of opportunity</i> . . . . .	51
c) Entscheidung . . . . .	54
d) Die weiteren Schritte: Implementierung – Evaluation – Neubeginn . . . . .	56
3. Konsequenzen aus dem <i>Policy Cycle</i> für die weitere Untersuchung: Von der <i>Human Rights Litigation</i> zur <i>Human Rights Legislation</i> . . . . .	57
IV. Zusammenfassung in Thesen . . . . .	58
 2. Kapitel: Phänomenologie der <i>Human Rights Litigation</i> . . . . .	 61
I. Gerichtsverfahren als Bestandteil des <i>Policy Cycle</i> . . . . .	61
II. Beispiele aus der Gerichtspraxis . . . . .	62
1. USA . . . . .	62
a) Klagen auf Grundlage des Alien Tort Statute (ATS) . . . . .	63
aa) Räumlicher Anwendungsbereich des ATS: <i>foreign cubed cases</i> . . . . .	63
bb) ATS als Grundlage für ein <i>federal common law</i> . . . . .	64
cc) Personelle Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen: <i>Unocal</i> und <i>Kiobel</i> . . . . .	65

(1) Haftung eines Unternehmens als Teilnehmer einer Menschenrechtsverletzung durch staatliche Akteure in <i>Unocal</i> . . . . .	65
(2) Die <i>presumption against extraterritoriality</i> : <i>Kiobel</i> . . . . .	66
(3) Keine Haftung ausländischer Unternehmen unter dem ATS nach <i>Jesner v Arab Bank</i> . . . . .	67
b) Klagen auf Grundlage des Rechts des jeweiligen Bundesstaates	68
aa) <i>Forum non conveniens</i> in <i>Bhopal</i> . . . . .	68
bb) Eigene Täterschaft in <i>Wal-Mart</i> . . . . .	69
c) USA: Eingeschränkte Funktionsbedingungen der <i>Human Rights Litigation</i> . . . . .	70
2. England . . . . .	71
a) Die Anfänge der englischen <i>Human Rights Litigation</i> : <i>Connelly v RTZ Corp Plc</i> . . . . .	71
b) Grenzüberschreitende Abfallentsorgung: <i>Trafigura</i> . . . . .	72
c) Die nationale <i>Human Rights Litigation</i> in England . . . . .	73
aa) Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaft gegenüber Mitarbeitern der Tochtergesellschaft: <i>Chandler v Cape</i> . . . . .	73
bb) Einschränkung in <i>Thompson v Redwick</i> . . . . .	74
d) Die internationale <i>Human Rights Litigation</i> vor englischen Gerichten: Phänomen der Ankerbeklagten . . . . .	75
aa) Englisch internationales Zuständigkeitsrecht: <i>Necessary and proper party gateway</i> . . . . .	76
bb) <i>Vedanta v Lungowe</i> . . . . .	77
(1) Bisherige instanzgerichtliche Entscheidungen . . . . .	78
(2) Supreme Court-Entscheidung zur Zuständigkeit . . . . .	80
cc) <i>Okpabi v Shell</i> . . . . .	83
dd) <i>AAA v Unilever</i> . . . . .	85
e) England: Gute Funktionsbedingungen für eine <i>Human Rights Litigation</i> . . . . .	87
3. Niederlande – Die <i>Shell</i> -Saga . . . . .	88
4. Frankreich . . . . .	90
5. Deutschland . . . . .	93
a) <i>KiK</i> . . . . .	93
b) <i>RWE</i> . . . . .	95
III. Systematisierung des <i>case law</i> der <i>Human Rights Litigation</i> . . . . .	96
1. Systematisierung . . . . .	96
a) Anspruchsteller . . . . .	96
b) Anspruchsziel . . . . .	96
c) Anspruchsgegner . . . . .	97
d) Anspruchsgrundlage und anwendbares Recht . . . . .	98

e) Klagen vor inländischen Gerichten: Mutter- und Auftraggebergesellschaften als Ankerbeklagte . . . . .	98
2. Exemplarische Fallkonstellationen . . . . .	99
a) Fall 1 – <i>Kiobel/Unocal</i> -Abwandlung . . . . .	99
b) Fall 2 – <i>Bhopal</i> -Abwandlung . . . . .	100
c) Fall 3 – <i>Shell</i> in Nigeria (Pipeline)-Abwandlung . . . . .	100
d) Fall 4 – <i>KiK</i> -Abwandlung . . . . .	100
IV. Zusammenfassung in Thesen . . . . .	101
3. Kapitel: Prozessrechtliche Herausforderungen . . . . .	103
I. Internationale Zuständigkeit . . . . .	103
1. Zulässigkeit von Klagen allein gegen die inländische Mutter- oder Auftraggebergesellschaft . . . . .	104
2. Zulässigkeit von Ankerklagen . . . . .	104
a) Gründe für eine Klage gegen Muttergesellschaft und drittstaatlichen Rechtsträger . . . . .	104
aa) Parteiinteressen . . . . .	105
bb) Gerichtsinteressen . . . . .	106
cc) Staats- und Ordnungsinteressen . . . . .	107
b) Gerichtsstände nach der Brüssel Ia-VO . . . . .	108
aa) Vertrags- und Deliktsgerichtsstand . . . . .	108
bb) Mehrparteien-Gerichtsstand . . . . .	108
cc) Alternative Zuständigkeitskonzentrationen in der Brüssel Ia-VO? . . . . .	111
(1) Europäischer Konzerngerichtsstand? . . . . .	111
(2) Analoge Anwendung der Brüssel Ia-VO . . . . .	113
dd) Zwischenergebnis zum europäischen Zuständigkeitsrecht . . . . .	116
c) Gerichtsstände der ZPO . . . . .	116
aa) § 23 ZPO als national-autonomer Konzerngerichtsstand? . . . . .	117
(1) Forderung gegen die inländische Gesellschaft als Inlandsvermögen . . . . .	117
(2) Qualifizierter Inlandsbezug . . . . .	120
bb) Autonome Deliktsgerichtsstand des § 32 ZPO . . . . .	123
cc) Mehrparteiengerichtsstand in der ZPO . . . . .	123
dd) Autonome Notzuständigkeit . . . . .	126
(1) Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit effektiven Rechtsschutzes . . . . .	127
(2) Hinreichender Inlandsbezug . . . . .	128
(3) Notgerichtsstand als Lösung? . . . . .	128
ee) Zwischenergebnis: Ankerklage nur bei autonomer Notzuständigkeit . . . . .	129

II.	Prozessfinanzierung und vorprozessuale Tatsachenermittlung . . .	129
	1. Prozesskostenhilfe als nur partielle Lösung des Problems der Prozessfinanzierung . . . . .	130
	2. Probleme der Vorfinanzierung des <i>fact-finding</i> . . . . .	132
	3. Kollektiver Rechtsschutz als Lösung? . . . . .	134
	a) Schutz über Lauterkeitsrecht? . . . . .	134
	b) Musterfeststellungsklage als Werkzeug für Menschenrechtsklagen . . . . .	135
III.	Zusammenfassung in Thesen . . . . .	137
 4. Kapitel: Kollisionsrechtliche Herausforderungen . . . . .		 139
I.	Kollisionsrechtliche Interessenlage . . . . .	139
II.	Geltende Rechtslage . . . . .	141
	1. Vertragsrechtliche Qualifikation . . . . .	141
	2. Deliktsrechtliche Qualifikation . . . . .	143
	a) Tatortprinzip . . . . .	143
	aa) Grundlagen des Tatortprinzips . . . . .	143
	bb) Anwendung des Tatortprinzips in Menschenrechtsfällen	145
	b) Ausnahme bei gemeinsamem Aufenthalt . . . . .	145
	c) Aktivierung der Ausweichklausel bei Menschenrechtsklagen?	146
	aa) Grundlagen der Ausweichklausel . . . . .	146
	bb) Fallmaterial zur Ausweichklausel . . . . .	148
	(1) <i>Winrow v Hemphill</i> . . . . .	148
	(2) <i>Okpabi v Shell</i> . . . . .	149
	cc) Umsetzung in Menschenrechtsklagen . . . . .	150
	(1) Akzessorische Anknüpfung an ein Vertragsverhältnis	150
	(2) Akzessorische Anknüpfung an das Gesellschaftsstatut der Mutter- oder Auftraggebergesellschaft . . . . .	150
	(3) Anwendung der Ausweichklausel in Menschenrechtsklagen . . . . .	151
	(4) Einseitiges Bestimmungsrecht aus Gründen des Opferschutzes? . . . . .	152
	(5) Ablehnung der Aktivierung der Ausweichklausel in Menschenrechtsklagen . . . . .	153
	(6) Zwischenergebnis: Keine Anwendung der Ausweichklausel . . . . .	156
	d) Nachträgliche Rechtswahl . . . . .	156
	e) Umweltdelikte des Art. 7 Rom II-VO . . . . .	157
	aa) Umweltschädigung . . . . .	158
	bb) Ersatzansprüche wegen Personen- oder Sachschäden, die selbst keine Umweltschäden sind . . . . .	158



cc)	Alternative Anknüpfung an das Recht am Handlungsort	158
(1)	Grundsatz: Ort der Anlage	159
(2)	Handlungsort bei konzern- oder lieferketten- dimensionalen Deliktsorganisationspflichten	159
(a)	Ausklammerung von Vorbereitungshandlungen	160
(b)	Handlungsort ist abhängig vom Pflichtinhalt	160
(c)	Handlungsort = Verwaltungssitz der Inlandsgesellschaft	162
(d)	Zwischenergebnis zum Handlungsort	162
dd)	Analoge Anwendung auf Menschenrechtsklagen?	163
ee)	Zwischenergebnis: Anwendung deutschen Rechts allenfalls bei Umweltbezug	164
f)	Ordre public	164
aa)	Ergebniskontrolle: Unvereinbarkeit mit inländischen Gerechtigkeitsvorstellungen	165
(1)	Hohe Anforderungen	165
(2)	Haftungslücke im Auslandsrecht	166
(3)	Problem des unbestimmten Prüfungsmaßstabs	167
(4)	Zwischenergebnis zu Ergebniskontrolle	168
bb)	Konkrete Inlandsbeziehung	168
cc)	Zwischenergebnis zum ordre public	169
g)	Verkehrspflichten als Sicherheits- und Verhaltensregeln i. S. v. Art. 17 Rom II-VO?	170
aa)	Sicherheits- und Verhaltensregeln und Handlungsort	170
bb)	Rechtsfolge: faktisch und soweit angemessen berücksichtigen	172
cc)	Ergebnis zu Art. 17 Rom II-VO	174
3.	Ergebnis: Anwendung von Auslandsrecht – Ausnahme bei Umweltklagen	174
III.	Zusammenfassung in Thesen	175
5.	Kapitel: Haftungsrechtliche Herausforderungen	177
I.	Einführung	177
II.	Funktionale Systematisierung der Ansprüche	178
III.	Der Liefervertrag mit dem ausländischen Zulieferer als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	178
IV.	Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB	181
1.	Verletzung von Rechten und Rechtsgütern i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB	181
a)	Beispielfälle	182
b)	Die Rechtsgüter und Rechte des § 823 Abs. 1 BGB	183
c)	Das sonstige Recht als Öffnungsklausel	183

d) Parallele zu den Grundrechten? . . . . .	186
e) Stand der Diskussion . . . . .	186
f) Menschenrechte als sonstige Rechte? . . . . .	187
aa) Voraussetzungen für die Annahme von Menschenrechten als sonstige Rechte . . . . .	188
(1) Innerstaatliche Geltung . . . . .	189
(a) Art. 25 GG – Allgemeine Regeln des Völkerrechts	190
(b) Art. 59 Abs. 2 GG – Völkervertragsrecht . . . . .	191
(2) Unmittelbare Anwendung – <i>self-executing</i> Normen	192
(3) Einräumen eines subjektiven Rechts . . . . .	194
(4) Einräumen dieses subjektiven Rechts gegenüber Privaten . . . . .	195
(5) Sind die Kriterien des sonstigen Rechts i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB erfüllt? . . . . .	198
bb) Anwendung auf konkrete Menschenrechtsnormen . . . . .	198
(1) EMRK . . . . .	199
(a) Keine Bindung Privater an die EMRK . . . . .	200
(b) Extraterritoriale Anwendung der EMRK . . . . .	201
(c) Verknüpfung der Extraterritorialität mit der Bindung Privater durch die EMRK . . . . .	204
(d) Ergebnis zur EMRK . . . . .	204
(2) Menschenrechtsschutz der Vereinten Nationen . . . . .	205
(a) Zivilpakt und Sozialpakt . . . . .	205
(b) ILO-Übereinkommen . . . . .	210
(3) Völkergewohnheitsrecht . . . . .	212
(a) AEMR . . . . .	212
(b) <i>Ius cogens</i> . . . . .	213
cc) Zwischenergebnis: Keine Bindung der Unternehmen an die Menschenrechte . . . . .	219
g) Sonderfall: Umweltgüter . . . . .	220
h) Kontrollüberlegungen . . . . .	222
aa) Keine Rechtsfortbildung wie bei der Entwicklung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts . . . . .	222
(1) Die Entwicklung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts . . . . .	222
(2) Übertragbarkeit der Erwägungen zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht . . . . .	224
bb) Die Bedeutung der Menschenrechte in der zivilrechtlichen <i>Human Rights Litigation</i> . . . . .	227
i) Ergebnis und Lösung der Beispielfälle . . . . .	227
2. Mutter- oder Auftraggebergesellschaft als Adressatin von rechtsträgerübergreifenden Verkehrspflichten . . . . .	229

a) Funktion der Verkehrspflichten . . . . .	229
b) Wertungskriterien zur Ermittlung von Verkehrspflichten . .	231
aa) Gefahrerhöhung . . . . .	232
bb) Gefahrbeherrschung . . . . .	232
cc) Vorteilsziehung . . . . .	232
dd) Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs . . . . .	235
ee) Bewegliches System als methodische Grundlage für die Entwicklung von rechtsträgerübergreifenden Verkehrspflichten . . . . .	235
c) Verkehrspflichten von Muttergesellschaften in Konzern-Konstellationen . . . . .	236
aa) Grundregel: Vertrauensgrundsatz . . . . .	236
bb) Trennungsprinzip als gesetzliche Wertung des Gesellschaftsrechts . . . . .	237
(1) Inhalt des Trennungsprinzips und Konflikt mit dem Präventionsprinzip des Deliktsrechts . . . . .	237
(2) Ökonomische Ratio des Trennungsprinzips und des Grundsatzes der beschränkten Haftung – auch im Konzern? . . . . .	238
(3) Versagen der Ratio bei Einflussnahme . . . . .	241
cc) Spiegelung der Ergebnisse nach den Wertungskriterien für Verkehrspflichten . . . . .	243
(1) Schaffung einer Gefahrenquelle . . . . .	243
(2) Steuerung einer Gefahrenquelle . . . . .	244
(a) Delegation eigener Aufgaben . . . . .	245
(b) Ansziehen von Aufgaben der Tochtergesellschaft durch die Mutter . . . . .	245
(3) Differenzierung zwischen Einflussnahmemöglichkeit und tatsächlich ausgeübter Einflussnahme . . . . .	246
(4) Ausnahme: Tatsächlich ausgeübte Einflussnahme auf die konkrete Gefahrenquelle . . . . .	248
(a) Unselbständige Betriebsabteilung . . . . .	248
(b) Konkrete Weisung im Risikomanagement . . . . .	249
(c) Vorgaben in der Produktion . . . . .	250
(d) Übernahme des Risikomanagements durch Muttergesellschaft . . . . .	250
(e) Öffentliche Äußerungen der Muttergesellschaft . . . . .	252
(f) Problemfall: Kenntnis ohne tatsächliche Einflussnahme . . . . .	255
dd) Kontrollüberlegung: Kein Vorrang gesellschaftsrechtlicher Regelungen in Konzern-Konstellationen? . . . . .	257
(1) Kein zwingender Vorrang des Konzernrechts . . . . .	257

(2) Kein Vorrang der Existenzvernichtungshaftung und der Regeln zum faktischen Geschäftsführer . . . . .	259
(3) Zwischenergebnis: Kein Vorrang gesellschaftsrechtlicher Regelungen in Konzern-Konstellationen	260
ee) Zwischenergebnis: Verkehrspflichten in Konzern-Konstellationen als Ausnahme . . . . .	260
d) Verkehrspflichten von Auftraggebergesellschaften in Zulieferer-Konstellationen . . . . .	260
aa) Abgleich mit den Lösungen der Rechtsprechung . . . . .	262
(1) Rechtsprechung zum Reisevertragsrecht . . . . .	262
(2) Abfallerzeuger-Rechtsprechung . . . . .	263
bb) Zwischenergebnis für Zulieferer-Konstellationen . . . . .	264
e) Keine Konkretisierung der Verkehrspflichten durch <i>UNGP</i>	264
f) Folgebetrachtung: Ohne Einfluss keine Haftung . . . . .	268
g) Ergebnis: Zurechnungsgründe für Verkehrspflichten . . . . .	269
3. Ergebnis für § 823 Abs. 1 BGB . . . . .	269
V. Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB . . . . .	270
1. Menschenrechte als Schutzgesetze? . . . . .	270
2. Keine Lösung der Zurechnungsproblematik über § 823 Abs. 2 BGB . . . . .	272
VI. Haftung aus § 831 BGB . . . . .	273
1. Verrichtungsgehilfe – Weisungsabhängigkeit und organisatorische Eingliederung . . . . .	273
a) Juristische Person als Verrichtungsgehilfe . . . . .	275
b) Tochtergesellschaft als Verrichtungsgehilfe . . . . .	277
aa) BGH-Rechtsprechung zur Verrichtungsgehilfeneigenschaft zwischen Konzerngesellschaften . . . . .	278
(1) Rätselheft-Entscheidung zur Tochtergesellschaft als Verrichtungsgehilfin . . . . .	278
(2) Untermieter-Entscheidung zur Schwestergesellschaft als Verrichtungsgehilfin . . . . .	279
(3) Warentermin-Entscheidung zum selbständigen Unternehmen als Verrichtungsgehilfe . . . . .	280
(4) Zusammenfassung der BGH-Rechtsprechung . . . . .	281
bb) Bedeutung in Menschenrechtsklagen . . . . .	282
cc) Stellungnahme: Sind Tochtergesellschaften Verrichtungsgehilfen? . . . . .	282
(1) Keine generelle Ablehnung der Verrichtungsgehilfeneigenschaft von Tochtergesellschaften . . . . .	283
(2) Differenzierung nach Art der Konzernierung? . . . . .	285
(3) Bildung von Fallgruppen unter Zuhilfenahme des englischen Rechts: <i>Vedanta v Lungowe</i> . . . . .	289

(4) IPR-Problematik auf Ebene des Sachrechts: Vorfrage	291
c) Zwischenergebnis: Relevanz der tatsächlichen Verhältnisse	292
d) Zulieferer als Verrichtungsgehilfe	293
2. Keine Hürde? – „in Ausführung der Verrichtung“	294
3. Exkulpationsmöglichkeit: Der dezentralisierte Entlastungsbeweis	295
4. Wertungsgerechtigkeit der beiden Elemente des Verrichtungsgehilfen im Konzern	298
5. Verhältnis von § 823 Abs. 1 und § 831 BGB	299
6. Ergebnis für § 831 BGB	301
VII. § 830 BGB: Anstiftung durch die oder Beihilfe der Mutter- oder Auftraggebergesellschaft zur Menschenrechtsverletzung der Tochtergesellschaft oder des Zulieferers	302
1. Mittäterschaft gemäß § 830 Abs. 1 S. 1 BGB	302
2. Anstiftung	304
3. Beihilfe	304
4. Ergebnis: Kenntnis der Umstände als Beihilfe	307
VIII. Haftung aus § 826 BGB	307
1. Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 826 BGB	307
a) Zufügung eines Schadens	308
b) Sittenwidrigkeit der Schädigung	308
c) Schädigungsvorsatz	310
2. Ergebnis für § 826 BGB	312
IX. Problem beim Nachweis unternehmensinterner Vorgänge (Einflussnahme)	312
1. Kriterien für die Verteilung der Beweislast	313
2. Alternative: Sekundäre Darlegungslast	314
3. Ergebnis zum Nachweis unternehmensinterner Vorgänge	316
X. Ergebnis: Dilemma für Unternehmen	317
XI. Zusammenfassung in Thesen	318
6. Kapitel: Herausforderungen der Verhaltenssteuerung	323
I. Einführung	323
II. Gesellschaftsrecht als verhaltenssteuerndes Element?	323
1. <i>Human Rights Compliance</i>	324
a) Dogmatischer Ausgangspunkt	324
aa) Grundlagen	324
bb) Durchsetzung im Konzern	326
cc) Kollisionsrechtliche Einordnung	328
b) Leitentscheidung <i>Siemens/Neubürger</i>	329
aa) Urteil des LG München I	329

bb)	Kritik an der Entscheidung . . . . .	331
cc)	Konzerndimensionale und grenzüberschreitende Pflicht . . . . .	332
c)	Übertragung auf menschenrechtswidriges Verhalten . . . . .	332
aa)	Parallelen zwischen Korruptions- und Menschenrechtssachverhalten? . . . . .	332
bb)	Herausforderungen bei der Aktivierung . . . . .	333
(1)	Binnenpflicht . . . . .	334
(2)	Schaden der Gesellschaft als <i>conditio sine qua non</i> . . . . .	334
(3)	Weitere Hindernisse . . . . .	336
d)	Konzernlegalitätshaftung als Außenhaftung? . . . . .	337
aa)	Anhaltspunkte für eine Außenhaftung . . . . .	337
bb)	Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Implikationen . . . . .	339
cc)	Ablehnung der Extension der Konzernlegalitätshaftung . . . . .	340
2.	Verhaltenssteuerung durch <i>Reputational Governance</i> . . . . .	340
a)	Ökonomische Grundlagen der Reputation . . . . .	341
b)	Bedeutung der Reputation als Durchsetzungsinstrument für <i>Human Rights Compliance</i> ? . . . . .	341
c)	CSR-Erwägungen als Bestandteil des <i>Business Judgment</i> . . . . .	343
aa)	Unternehmerische Entscheidung . . . . .	343
bb)	Handeln zum Wohle der Gesellschaft auf angemessener Informationsgrundlage . . . . .	344
d)	Marktbasierte Pflicht zum Reputationsmanagement . . . . .	345
3.	Deklarationshaftung wegen fehlerhafter nichtfinanzieller Erklärung . . . . .	346
4.	Zwischenergebnis zum Gesellschaftsrecht: Dynamisierung der Vorstandspflichten . . . . .	348
III.	Mangelgewährleistungsrecht als verhaltenssteuerndes Element? . . . . .	348
1.	Produktionsbedingungen als Teil einer Beschaffensvereinbarung . . . . .	348
a)	Beispielfall zum Mangelgewährleistungsrecht . . . . .	348
b)	Unwahre Siegelangaben . . . . .	349
aa)	Begriff der Beschaffenheit . . . . .	349
bb)	Irrelevanz des Abschlusses einer Beschaffensvereinbarung . . . . .	353
c)	Die nichtfinanzielle Erklärung als öffentliche Äußerung . . . . .	355
d)	Ethische Standards als konkludente Beschaffensvereinbarung? . . . . .	357
2.	Rechtsfolgen: Mängelrechte . . . . .	357
3.	Vorteil im IPR: Anwendbarkeit deutschen Rechts . . . . .	358
4.	Zwischenergebnis zum Kaufmangelgewährleistungsrecht . . . . .	358
IV.	Lauterkeitsrecht als verhaltenssteuerndes Element? . . . . .	359
1.	Anspruchsvoraussetzungen nach dem UWG . . . . .	359

a)	Sonstige Anspruchsvoraussetzungen . . . . .	359
b)	Geschäftliche Handlung . . . . .	360
c)	Unlauterkeit des Handelns des Unternehmens . . . . .	360
aa)	Verstoß gegen die <i>Black List</i> des § 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang UWG . . . . .	360
bb)	Verstoß gegen § 5 Abs. 1 UWG . . . . .	362
(1)	Unwahre Angaben . . . . .	363
(2)	Angabe über Verfahren der Herstellung . . . . .	363
(3)	Angabe über Einhaltung eines Verhaltenskodex . . . . .	363
(4)	Irreführung . . . . .	364
cc)	Rechtsbruch gemäß § 3a UWG . . . . .	368
dd)	Verstoß gegen die Generalklausel des § 3 Abs. 2 UWG . . . . .	369
2.	Praxisfälle vor deutschen Instanzgerichten . . . . .	369
3.	Vorteil im IPR: Anwendbarkeit deutschen Rechts . . . . .	370
4.	Zwischenergebnis zum Lauterkeitsrecht . . . . .	371
V.	Zwischenergebnis zu den verhaltenssteuernden Elementen . . . . .	372
VI.	Die verhaltenssteuernden Elemente im Lichte der Ergebnisse des NAP-Monitorings 2019/2020 . . . . .	372
1.	Gründe für die Selbstregulierung . . . . .	373
2.	Das Konzept der Privatrechtsgesellschaft als dogmatisches Fundament für die Selbstregulierung . . . . .	374
3.	Ergebnis des NAP-Monitorings . . . . .	375
VII.	Ergebnis für die Verhaltenssteuerung . . . . .	377
VIII.	Zusammenfassung in Thesen . . . . .	378
7. Kapitel: Rechtspolitische Herausforderungen . . . . .		381
I.	Von der <i>Human Rights Litigation</i> zur <i>Human Rights Legislation</i> . . . . .	381
II.	Gestaltungsoptionen des Gesetzgebers . . . . .	382
1.	Das Berichts-/Transparenzmodell . . . . .	383
a)	Sachrecht . . . . .	383
aa)	<i>UK Modern Slavery Act</i> . . . . .	383
bb)	<i>Wet Zorgplicht Kinderarbeid</i> . . . . .	384
b)	Kollisionsrechtliche Qualifikation . . . . .	386
2.	Das Kombinationsmodell aus Transparenz und Haftung . . . . .	386
a)	Sachrecht . . . . .	386
aa)	Frankreich . . . . .	386
bb)	Schweiz . . . . .	388
b)	Kollisionsrechtliche Qualifikation . . . . .	391
aa)	Frankreich . . . . .	391
bb)	Schweiz . . . . .	393
3.	Vorschlag eines SorgfaltspflichtigenG-E . . . . .	394

III. Nationale Lösung: SorgfaltspflichtenG-E als Grundlage . . . . .	395
1. Grundaussage: Anknüpfung an bestehende Strukturen . . . . .	396
2. Bausteine einer Neuregelung im Sachrecht . . . . .	396
a) Bausteine einer nationalen Neuregelung . . . . .	397
aa) Personeller Anwendungsbereich . . . . .	397
bb) Eigenes Fehlverhalten der Mutter- oder Auftraggebergesellschaft . . . . .	399
cc) Inhalt der Sorgfaltspflicht . . . . .	402
(1) Pflicht zur Risikoanalyse . . . . .	402
(2) Pflicht zu Folgemaßnahmen: Prävention und Abhilfe (a) Überwachungs- und Kontrollpflicht . . . . .	407
(b) Pflicht zur Abhilfe . . . . .	411
(3) Berichtspflicht . . . . .	411
(4) Bloße Bemühenspflicht – <i>knowing and showing</i> . . . . .	412
dd) Reichweite der Sorgfaltspflicht: Erfassung der gesamten Lieferkette? . . . . .	413
(1) Frankreich und die Schweizer Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative als Vorbilder? . . . . .	414
(2) Verpflichtung für das Handeln von Lieferanten am Ende der Lieferkette? . . . . .	415
ee) Rechtsfolgen der Verletzung der Sorgfaltspflichten . . . . .	417
(1) Rechtsfolgentrias: Bußgeld, Haftung und vergaberechtliche Sanktionen . . . . .	417
(2) Bußgelder und Ausschluss von öffentlichen Aufträgen bei Verletzung der Transparenzpflichten als Teil des <i>smart mix</i> . . . . .	418
(3) Gestaffelte Einführung von Bußgeldern, vergaberechtlichen Sanktionen und Haftungsregeln . . . . .	420
b) Haftungsrecht als zentraler zivilrechtlicher Baustein . . . . .	421
aa) Haftungsbewehrung der Verletzung der Sorgfaltspflicht nur in Konzern-Konstellationen . . . . .	421
(1) Tatsächliche Einflussnahme oder Einflussnahmemöglichkeit? . . . . .	422
(2) Lösung in der französischen <i>loi de vigilance</i> . . . . .	423
(3) Lösung in dem Schweizer indirekten Gegenentwurf . . . . .	424
(4) Vorschlag für eine nationale Lösung . . . . .	426
(5) Zwischenergebnis . . . . .	427
bb) Beschränkung der Haftung auf bestimmte geschützte Rechte und Rechtsgüter und Definition der Menschenrechte . . . . .	428
cc) Verteilung der Beweislast . . . . .	432



(1) Rechtsvergleichende Umschau zur Verteilung der Beweislast in Menschenrechtsklagen . . . . .	432
(2) Argumente gegen eine Umkehr der Beweislast . . . . .	434
(3) Vorschlag: Übliche Verteilung der Beweislast – Entlastungsmöglichkeit durch <i>safe harbor</i> -Regelung . . . . .	435
dd) Absicherung durch eine Binnenhaftung der Geschäftsleitung gegenüber der Gesellschaft . . . . .	437
ee) Einschränkungen der Haftung auf Ebene des Prozessrechts . . . . .	437
(1) Subsidiaritätsklausel . . . . .	437
(2) Obligatorisches Schlichtungsverfahren vor der NKS . . . . .	440
c) Konkreter Lösungsvorschlag in Bezug auf das Zivilrecht . . . . .	441
d) Zivilrechtliche Haftung als Teil eines <i>smart mix</i> . . . . .	442
3. Die Eingriffsnorm als Baustein einer Neuregelung im Kollisionsrecht . . . . .	445
a) Eingriffsnormen im System des heutigen IPR . . . . .	446
aa) Die klassische Anknüpfungsdogmatik: Allseitigkeit, Abstraktheit, Neutralität . . . . .	446
bb) Eingriffsnormen als Ausnahme . . . . .	447
cc) Zunehmende Tendenz: Materialisierung und Unilateralisierung des IPR . . . . .	448
dd) Trend: Zunahme der Eingriffsnormen . . . . .	448
ee) Eingriffsnorm als Mittel der Wahl bei Unzulänglichkeit der Haftung . . . . .	450
b) Voraussetzungen einer Eingriffsnorm gemäß Art. 16 Rom II-VO . . . . .	450
aa) Auslegungsgleichlauf von Art. 16 Rom II-VO und Art. 9 Rom I-VO . . . . .	450
bb) Voraussetzungen der Eingriffsnorm, Art. 9 Abs. 1 Rom I-VO . . . . .	451
(1) International zwingender Charakter . . . . .	452
(a) Kriterien des EuGH . . . . .	452
(b) Eine Neuregelung im Stil des SorgfaltspflichtenG-E als Eingriffsnorm? . . . . .	453
(c) Eingriffsnormcharakter bei öffentlich-rechtlichen Durchsetzungsmechanismen . . . . .	454
(d) Private Zwecksetzung steht Eingriffsnorm nicht entgegen . . . . .	455
(e) Kontrolle durch den EuGH . . . . .	456
(2) Hinreichend starker Inlandsbezug . . . . .	457
(a) Persönlicher Inlandsbezug . . . . .	458
(b) Räumlicher Inlandsbezug . . . . .	459

(3) Keine Eingriffsnorm mit extraterritorialer Wirkung?	459
cc) Rechtsfolgen der Eingriffsnorm . . . . .	460
c) Vorgaben des Unionsprimärrechts: Niederlassungsfreiheit . .	461
aa) Zweistufige Prüfung: Kollisionsrecht und EU-Recht . .	461
bb) Erstreckung auf EU-Auslandsgesellschaften . . . . .	461
cc) Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit – Tätigkeitsausübungsregel als Ausnahme vom Anwendungsbereich . . . . .	461
dd) Eingriff in den Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit	463
(1) Keine Diskriminierung . . . . .	463
(2) Beschränkung . . . . .	463
ee) Rechtfertigung eines möglichen Eingriffs . . . . .	464
(1) Schutz vor Menschenrechtsverletzungen als zwingender Grund des Allgemeininteresses . . . . .	464
(2) Geeignetheit . . . . .	465
(3) Erforderlichkeit . . . . .	465
(4) Angemessenheit . . . . .	466
ff) Zwischenergebnis zur Niederlassungsfreiheit . . . . .	466
gg) Drittstaaten-Gesellschaften . . . . .	466
d) Ausgestaltung als „Eingriffsnorm“: Große oder kleine Lösung? . . . . .	467
aa) Reform der Rom II-VO nicht absehbar . . . . .	467
bb) Rechtsvergleichende Umschau . . . . .	468
(1) Die französische <i>loi de vigilance</i> als Vorbild? . . . . .	468
(2) Die Schweizer Konzernverantwortungsinitiative als Vorbild? . . . . .	469
(3) Lehren aus der Rechtsvergleichung . . . . .	471
cc) Große Lösung: Eingriffsnorm umfasst Sorgfaltspflicht und Haftungsanspruch . . . . .	472
dd) Kleine Lösung: <i>Eingriffsnorm</i> umfasst nur Sorgfaltspflicht . . . . .	472
e) Vergleichende Bewertung der großen und kleinen Lösung . .	473
aa) Rechtmäßigkeit . . . . .	473
(1) Europäisches Primärrecht: AEUV . . . . .	473
(2) Europäisches Sekundärrecht: Rom II-VO . . . . .	475
(3) Allgemeine Prinzipien des Internationalen Privatrechts . . . . .	476
(a) Die kleine Lösung als „kleinere“ Ausnahme von der Grundanknüpfung . . . . .	476
(b) Aber: Die kleine Lösung führt zu einer aufgedrängten Kombination des Deliktsstatuts mit dem Eingriffsstatut . . . . .	477

(c) Internationaler Entscheidungseinklang . . . . .	477
(d) Rechtssicherheit . . . . .	477
(4) Kohärenz auf Sachrechtsebene . . . . .	478
(a) Implantierung der Sorgfaltspflicht in das ausländische Deliktsstatut (kleine Lösung) . . . . .	478
(b) Implantierung in das französische Recht . . . . .	480
(c) Implantierung in das englische Recht . . . . .	481
bb) Zweckmäßigkeit: Praktische Umsetzung auf Kollisions- und Sachrechtsebene . . . . .	484
(1) Gleichlauf von zuständigem Gericht und anwendbarem Recht . . . . .	484
(2) Komplexität der Haftungsvoraussetzungen . . . . .	485
c) Zusammenfassung der vergleichenden Betrachtung . . . . .	485
4. Reform im Prozessrecht als Baustein einer Neuregelung . . . . .	487
a) Kein Reformwille ersichtlich trotz interner Initiierung . . . . .	487
b) Empfehlungen der Studie des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2019 und der GEDIP-Gruppe . . . . .	488
c) Rechtsvergleichende Umschau . . . . .	489
aa) Italien . . . . .	489
bb) Niederlande . . . . .	490
cc) England . . . . .	490
dd) Zwischenergebnis . . . . .	492
d) Wechselwirkungen mit einer materiell-rechtlichen Neuregelung . . . . .	493
5. Vereinbarkeit einer gesetzlichen Neuregelung i.S.d. . . . .	
SorgfaltspflichtenG-E mit höherrangigem Recht . . . . .	494
a) Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht – Entterritorialisierung? . . . . .	494
aa) Souveränitätsprinzip als Schranke für extraterritoriale Regulierung . . . . .	494
bb) Hinreichende sachliche Anknüpfungspunkte . . . . .	495
cc) Ausnahme: <i>domaine réservé</i> der Gaststaaten . . . . .	496
b) Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht . . . . .	497
aa) Gesetzgebungskompetenz . . . . .	497
bb) Grundfreiheiten – Kapitalverkehrsfreiheit . . . . .	499
cc) Ergebnis zum Unionsrecht . . . . .	500
c) Verfassungskonformität einer Neuregelung i.S.d. SorgfaltspflichtenG-E . . . . .	500
aa) Gesetzgebungskompetenz . . . . .	500
bb) Vereinbarkeit mit den Grundrechten . . . . .	501
cc) Verstoß gegen das Übermaßverbot im Fall einer Haftung für die gesamte Lieferkette . . . . .	503

(1) Bisherige Diskussion um das Übermaßverbot im Deliktsrecht . . . . .	503
(2) Übertragbarkeit der bisherigen Diskussion? . . . . .	504
(3) Prüfung der Verhältnismäßigkeit . . . . .	504
d) Zwischenergebnis zum höherrangigen Recht . . . . .	505
IV. Europäische Lösung: Ankündigung eines europäischen Rechtsakts	505
1. Vorschläge der Studie des Europäischen Parlaments aus dem Jahr 2019 . . . . .	506
2. Vorschläge der Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2020 und Ankündigung eines Entwurfs für einen europäischen Rechtsakt . . . . .	506
3. Bewertung einer europäischen Lösung . . . . .	508
V. Globale Lösung: Völkerrechtlicher Vertrag am Horizont? . . . . .	509
1. Völkerrechtlicher Kontext: Normierung staatlicher Pflichten . .	510
2. Wichtige Regelungen aus Sicht des Zivilrechts . . . . .	511
a) Definition der Menschenrechte . . . . .	511
b) Due Diligence . . . . .	512
c) Haftungsrecht . . . . .	513
d) Internationales Zuständigkeitsrecht . . . . .	515
e) Anwendbares Recht . . . . .	516
f) Verjährung . . . . .	517
g) Sonstige Regelungen . . . . .	518
3. Fazit zum <i>draft treaty</i> aus Sicht des Zivilrechts . . . . .	519
VI. Zivilrechtliche Haftung als Bestandteil der <i>Human Rights Legislation</i> . . . . .	520
1. Vorschlag für eine Haftungsnorm . . . . .	521
2. Vorschlag für eine Eingriffsnorm . . . . .	522
3. Ideal eines globalen <i>level playing field</i> . . . . .	522
VII. Zusammenfassung in Thesen . . . . .	523
 Gesamtergebnis in Thesen . . . . .	 529
 Anhang 1: SorgfaltspflichtenG-E . . . . .	 547
Anhang 2: Katalog der international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen im Sinne von § 3 Nummer 1 . . . . .	557
Literaturverzeichnis . . . . .	559
Sachverzeichnis . . . . .	615



## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AJIL	American Journal of International Law
AktG	Aktiengesetz
Allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
Arch	Archiv des öffentlichen Rechts
Art./Artt.	Artikel
ATS	Alien Tort Statute
Aufl.	Aktiengesetz
AVR	Archiv des Völkerrechts
Begr.	Begründer
BGA	Bundesarbeitsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BHRJ	<i>The Business and Human Rights Journal</i>
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
B.U.L. Rev	Boston University Law Review Online
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Cass.	Cour de cassation chambres civiles
Cass. Com.	Cour de cassation chambre commerciale
Cass. crim.	Cour de cassation chambre criminelle
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
C.L.J.	Cambridge Law Journal
C.L.Q.	Comparative Law Quarterly
Colum. Hum. Rts. L. Rev.	The Columbia Human Rights Law Review

Colum. L.Rev.	Columbia Law Review
Corp'n	Corporation
d.	des
DB	Der Betrieb
DGRIR	Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht
d.h.	das heißt
EBOR	European Business Organization Law Review
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMORY L. J.	Emory Law Journal
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWHC	High Court of England and Wales
f.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für Familienrecht
ff.	folgende (akademischer Plural)
Fn.	Fußnote
Fordham Urb. Law Journal	Fordham Urban Law Journal
Frz.	Französisch
FS	Festschrift
Ga. J. Int'l & Comp. L	<i>Georgia Journal of International and Comparative Law</i>
gem.	gemäß
Geo. J. Int'l L.	Georgetown Journal of International Law
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GGO	<i>Gemeinsame Geschäftsordnung</i> der Bundesministerien
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

I.C.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
i. d. R.	in der Regel
i. e.	id est
i. e. S.	im engeren Sinne
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
Int. GesR	Internationales Gesellschaftsrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrecht
i. S. d.	im Sinne des
i. S. e.	im Sinne eines
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IZVR	Internationales Zivilprozessrecht
J. Corp. L.	Journal of Corporation Law
J. Int. Econ. Law	Journal of International Economic Law
JCP	Juris-Classeur périodique, La semaine juridique – Édition générale
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KapMuG	Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz
KJ	Kritische Justiz
krit.	kritisch
LG	Landgericht
Lit.	litera
L.Q.R.	Law Quarterly Review
Ltd	Limited
mAnm	Mit Anmerkung
max.	maximal
MDR	Monatszeitschrift für deutsches Recht
Mio.	Millionen
MPUNYB	Max Planck Yearbook of United Nations Law
MünchKomm GmbHG	Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
MünchKomm ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
n. F.	Neue Fassung
NGO	Nichtregierungsorganisation
NILQ	Northern Ireland Legal Quarterly
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
N.Y.U. J. Int'l L. & Pol'y	New York University Journal of International Law and Politics
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
para.	paragraph



RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdTW	Zeitschrift für das Recht der Transportwirtschaft
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RW	Rechtswissenschaft
S.	Seite/Satz
Schuldrecht BT	Schuldrecht Besonderer Teil
s. o.	siehe oben
sog.	so genannt
StGB	Strafgesetzbuch
Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
u. a.	Unter anderem
U. Chic. L. Rev.	University of Chicago Law Review
UK	United Kingdom
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz
UNHCR	United Nations Human Rights Council
UNPG	UN Guiding Principles on Business and Human Rights
U.S.	United States
U. Toronto L. Journ.	University of Toronto Law Journal
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	von/vom/versus
Va. J. Int'l Law	<i>Virginia Journal of International Law</i>
VersR	<i>Versicherungsrecht</i>
Verf.	<i>Verfasser</i>
VG	<i>Verwaltungsgericht</i>
VGH	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>
vgl.	vergleiche
VJTL	Vanderbilt Journal of Transnational Law
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
Yale L.J.	Yale Law Journal
Yb. Priv. Int. L.	Yearbook Of Private International Law
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZDAR	Zeitschrift für Deutsches und Amerikanisches Recht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVgIRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International, Jahrbuch des Internationalen Zivilprozessrechts



# Einleitung

## *I. Wirtschaft und Menschenrechte als Thema des Zivilrechts*

„Unternehmensverantwortung ist *en vogue*.“<sup>1</sup>

Das Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ entspricht dem Zeitgeist – einem Zeitgeist mit einem langen Atem.<sup>2</sup> Seit mindestens zwanzig Jahren führen internationale Organisationen, Regierungen, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) auf nationaler, europäischer und globaler Ebene eine intensive Debatte über die Unternehmensverantwortung für Menschenrechte. Aus den mannigfaltigen Diskussionen haben sich Foren, Papiere und strategische Dokumente, allen voran die „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ aus dem Jahr 2011 (sog. *UN Guiding Principles/UNGP*<sup>3</sup>), entwickelt.<sup>4</sup>

„Wirtschaft und Menschenrechte“ wird inzwischen nicht mehr allein auf dem politischen Parkett verhandelt, sondern hat auch die Zivilgerichte in den Staaten des Globalen Nordens erreicht. Gegenstand zivilrechtlicher *Human Rights Litigation* sind Kompensationsforderungen an Gesellschaften wegen des Vorwurfs, dass ihre Tochtergesellschaften oder konzernunabhängigen Zulieferer im Globalen Süden „Menschenrechtsverletzungen“ zu Lasten ihrer Mitarbeiter, Anwohner oder sonstiger Dritter begehen. Die Vorwürfe reichen von der Kooperation mit ausbeuterischen und brutalen politischen Regimen über die Verursachung gesundheitsgefährdender Umweltverschmutzungen bis hin zu der Produktion unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen einschließlich Kinder- und Sklavenarbeit.<sup>5</sup> Berichte über unternehmerisches Handeln, das den global geltenden Kanon der Menschenrechte verletzt, betreffen die Textil-

---

<sup>1</sup> *Krisch*, in: Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters (Hrsg.), DGIR, 2020, S. 11.

<sup>2</sup> Vgl. zur Bedeutung des Zeitgeists im Recht *Würtenberger*, *Zeitgeist und Recht*, 1991, passim; *Rüthers/Hensler/Höpfner*, *Wider den juristischen Zeitgeist*, 2017, passim.

<sup>3</sup> *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework (UN Guiding Principles)*, abrufbar unter: [http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR\\_EN.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf), zuletzt abgerufen am 13.7.2020; Vgl. zu der Historie *Mares*, in: ders. (Hrsg.), *The UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, The Raoul Wallenberg Institute, Human Rights Library, Bd. 39 (2012) S. 1 ff.

<sup>4</sup> *Krisch*, in: Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters (Hrsg.), DGIR, 2020, S. 11.

<sup>5</sup> Beispiele bei *Ruggie*, *Just Business*, 2013, S. 1 ff.; *Kaleck/Saage-Maaß*, *Unternehmen vor Gericht*, 2016, S. 57 ff.

industrie sowie andere produktionsintensive Sektoren, vor allem den Agrarsektor und die Mineral- und Rohstoffbranche.<sup>6</sup> Zwar werden die (angeblichen) unmittelbaren Rechtsverletzungen von den ausländischen Tochtergesellschaften oder Zulieferern begangen, jedoch richten sich die Vorwürfe menschenrechtswidrigen Handelns zunehmend auch gegen Mutter- und Auftraggebergesellschaften aus dem Globalen Norden.<sup>7</sup> Angesichts der Komplexität der Sachverhalte überrascht es kaum, dass die Klägerinnen und Kläger ihrerseits gleichermaßen über einen langen Atem verfügen müssen.<sup>8</sup>

Die Vorwürfe werden vermehrt in eine zivilrechtliche Verantwortung der Gesellschaften aus dem Globalen Norden gekleidet. Aus Sicht der Kläger stellen sich bei solchen sog. Menschenrechtsklagen mindestens drei Herausforderungen, die den Kern der Untersuchung bilden: (i) Können neben der inländischen Gesellschaft auch die Gesellschaften aus dem Globalen Süden vor inländischen Gerichten verklagt werden? (ii) Welches Recht gilt für die Haftung der inländischen Gesellschaft: das Recht des Drittstaates oder das Recht am Sitz der Gesellschaft? (iii) Sieht ferner das anwendbare Recht – regelmäßig das Deliktsrecht – überhaupt eine Haftung vor?

Da der Begriff der Menschenrechte in juristischer Hinsicht mit dem Völkerrecht assoziiert wird, ist zunächst darzulegen, weshalb die Debatte um Wirtschaft und Menschenrechte auch den zivilrechtlichen Zeitgeist erfasst.

## 1. Durchsetzungsdefizite im Völkerrecht

Der Begriff der Menschenrechte evoziert – wie die grenzüberschreitende Natur der Thematik – zunächst eine primäre Zuständigkeit des Völkerrechts. In der Tat wird im Völkerrecht seit langem ein lebhafter Diskurs um die unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte geführt. Als besonders problematisch haben sich zwei grundsätzliche Charakteristika der Völkerrechtsordnung erwiesen: die klassische Staatsorientierung des Völkerrechts und seine Durchsetzungsdefizite. Dreh- und Angelpunkt der Diskussionen ist, ob nicht nur Staaten, sondern auch Unternehmen völkerrechtsverpflichtet und an die Menschenrechte gebunden sind bzw. sein können.<sup>9</sup> So sieht auch das BVerfG die

<sup>6</sup> *European Parliament, Access to legal remedies for victims of corporate human rights abuses in third countries*, 2019, S. 35 ff.; vgl. auch *Blackburn, Removing Barriers to Justice – How a treaty on business and human rights could improve access to remedy for victims*, 2017, S. 109 f.; *Saage-Maaß, Unternehmen zur Verantwortung ziehen*, ECCHR 2017, passim.

<sup>7</sup> *Mansel ZGR* 2018, 439, 441 f.; *Nygh EBOR* 3 (2002), 51; siehe S. 61 ff.

<sup>8</sup> Siehe S. 61 ff.

<sup>9</sup> *Dörr JZ* 2005, 905 ff.; *ders.*, in: Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters (Hrsg.), *DGIR*, 2020, S. 133, 136 ff.; *Dhooge J. Transnat'l L. & Pol'y* 16 (2007), 197, 205; *Emmerich-Fritsche AVR* 45 (2007), 541, 563; *Geldermann, Völkerrechtliche Pflichten multinationaler Unternehmen*, 2009, S. 315; *Haider, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen*, 2019, S. 138 ff.; *Hobe, Einführung in das Völkerrecht*, 2020, S. 164; vgl.

Frage nach der (beschränkten) Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen und ihrer entsprechenden Völkerrechtsverantwortlichkeit als „völkerrechtlich nicht abschließend geklärt“<sup>10</sup> an. Ferner werden seitens der Völkerrechtswissenschaft und -praxis regelmäßig Durchsetzungsdefizite im Völkerrecht diagnostiziert.<sup>11</sup> Obwohl das Völkerrecht auch über eigene politische und justizielle Durchsetzungsmechanismen zur Sicherung der Einhaltung der Menschenrechte verfügt, ist es weitgehend auf die Durchsetzung durch die nationalen Rechtsordnungen angelegt und angewiesen.<sup>12</sup>

Bisherige Versuche, diese Herausforderungen durch die Schaffung eines völkerrechtlichen Vertrages, der Unternehmen an die Menschenrechte bindet, zu überwinden, sind gescheitert. Allen voran die unter der Ägide der Vereinten Nationen geschaffenen *Draft Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with regard to Human Rights*<sup>13</sup> aus dem Jahr 2003, mit denen Unternehmen unmittelbar an die Menschenrechte gebunden werden sollten, sind nicht verabschiedet worden – wohl auch, weil die Rechtsnatur der Pflichten nicht festgelegt worden ist.<sup>14</sup> Ferner sind die Durch-

---

auch *Ratner* Yale L.J. 3 (2001), 443 ff.; *Karavias*, Corporate Obligations under International Law, 2014, S. 59 und passim; *Kinley/Tadaki* Va. J. Int'l Law 44 (2004), 931 ff.; *Köster*, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater (multinationaler) Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen für eine Bindung von Unternehmen an die Menschenrechte, 2010, passim; *Kob* J. Int. Econ. Law 7 (2004) 263, 265; *Krajewski*, Völkerrecht, § 12 Rn. 60 ff.; *Muchlinski*, in: Wolfrum (Hrsg.), MPEPIL; *Nowrot*, in: Krajewski (Hrsg.), Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten, FAU Studien zu Menschenrechten, S. 3, 11; *ders.*, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, 2010, S. 534 ff.; *Peters*, Jenseits der Menschenrechte, 2014, S. 90 ff.; *Schmalenbach* AVR 39 (2001), 57, 65 ff.; *Seibert-Fohr* ZaöRV 63 (2003), 195 ff.; *dies.* ZaöRV 73 (2013), 37 ff.; *Thielbürger/Ackermann* 24 Indiana Journal of Global Legal Studies 43 (2017), 43, 57 f.; *Tomuschat*, Human rights – between idealism and realism, S. 131 ff.; *Weilert* ZaöRV 69 (2009), 883 ff.

<sup>10</sup> BVerfG NJOZ 2016, 465, 470; vgl. auch *Delbrück/Rüdiger*, Völkerrecht/Die Grundlagen, Die Völkerrechtssubjekte, Band I, 2020, S. 243 ff., 257.

<sup>11</sup> *Von Arnould*, Völkerrecht, 2019, Rn. 43.

<sup>12</sup> *Delbrück/Rüdiger*, Völkerrecht/ Die Grundlagen, Die Völkerrechtssubjekte, Band I, 1988, S. 89; *Vöneky* JURA 2007, 488 ff.; *von Arnould*, Völkerrecht, 2019, Rn. 43, 439 ff., 461; *Dörr/Grote/Marauhn/Walter*, EMRK/GG, Kap. 31 Rn. 4 ff.; vgl. auch *van Aaken* RW 2013, 227 ff.; jüngst *Krisch*, in: Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters (Hrsg.), DGIR, 2020, S. 11; vgl. umfassend *Zerk*, Multinationals and Corporate Social Responsibility, 2006, passim.

<sup>13</sup> Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights, Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with regard to Human Rights, UN Doc.E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2(2003); abrufbar unter: <https://digitallibrary.un.org/record/498842>, zuletzt abgerufen am 13.7.2020; vgl. dazu *Hillemanns* German Law Journal 4 (2003), 1065; *Weissbrodt/Kruger* American Journal of International Law Bd.97 No.4 (2003), 901 ff.; vgl. auch zur Geschichte *Nowrot*, in: Krajewski (Hrsg.), Staatliche Schutzpflichten und unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte in globalen Lieferketten, FAU Studien zu Menschenrechten, S. 3, 20 ff.

<sup>14</sup> Report of sessional working group on the working methods and activities of transnational corporations on its third session, UN Doc. E/EN.4/Sub.2/2001/9 vom 14.8.2001, paras. 28, 30, 35, 40 ff., 47, 61; vgl. auch *Nowrot*, Die UN-Normen on the responsibility of transnational corporations and other business enterprises with regard to Human Rights: gelungener

setzungsmechanismen überaus generisch und abstrakt formuliert, so dass die Durchsetzung nicht abschließend geklärt erscheint.<sup>15</sup>

## 2. UNGP als *soft law* und Referenzdokument

Als Reaktion auf die gescheiterten völkervertragsrechtlichen Versuche hat der UN-Menschenrechtsrat im Jahr 2011 auf Initiative des damaligen Generalsekretärs *Kofi Annan* die *UNGP* verabschiedet.<sup>16</sup> Drei Forderungen an Staaten und Unternehmen bilden den Kern der Prinzipien: *the state duty to protect, the corporate responsibility to respect, and the access to remedies for those who are harmed*. Aus zivilrechtlicher Sicht ist die sog. menschenrechtliche Sorgfaltpflicht<sup>17</sup> (*due diligence*) in Leitprinzip 17 von besonderem Interesse. Hiernach kommt Unternehmen bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit die Sorgfaltpflicht zur Wahrung der Menschenrechte zu.<sup>18</sup> Die Verantwortlichkeit soll nicht nur die unmittelbar eigene Tätigkeit des Unternehmens, sondern auch die Geschäftsbeziehungen mit unabhängigen Zulieferern oder anderen Vertragspartnern betreffen. Die konkrete Reichweite der damit ausgesprochenen Drittverantwortung von Unternehmen ist jedoch unklar. Da es sich bei den *UN Guiding Principles* um sog. *soft law* (unverbindliche Verhaltensvorgaben) handelt, kreieren sie keine rechtlichen Pflichten (*duty*), sondern nur eine freiwillige und damit nicht rechtsverbindliche *responsibility to protect* für die Unternehmen.<sup>19</sup> Ihre normative Kraft entfalten die *UNGP* allein durch die sozialen Er-

---

Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 21, abrufbar unter: <http://www.telc.uni-halle.de/sites/default/files/altbestand/Heft21.pdf>, zuletzt abgerufen am 13.7.2020, S. 8, 24.

<sup>15</sup> De Schutter/*Gelfand*, *Transnational Corporations and Human Rights*, S. 315 ff.; *Nowrot*, Die UN-Norms on the responsibility of transnational corporations and other business enterprises with regard to Human Rights: gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 21, abrufbar unter: <http://www.telc.uni-halle.de/sites/default/files/altbestand/Heft21.pdf>, zuletzt abgerufen am 13.7.2020, S. 16.

<sup>16</sup> *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework (UN Guiding Principles)*, abrufbar unter: [http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR\\_EN.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf), zuletzt abgerufen am 13.7.2020; Vgl. zu der Historie *Mares*, in: ders. (Hrsg.), *The UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, The Raoul Wallenberg Institute, Human Rights Library, Bd. 39 (2012), S. 1 ff.

<sup>17</sup> Der Ausdruck „Menschenrechtliche Sorgfaltpflicht“ hat sich inzwischen als deutsche Übersetzung etabliert, obwohl es sich um eine „unternehmerische Verantwortung“ und nicht um eine Pflicht handelt. Sofern allerdings gesetzliche Pflichten für Unternehmen in diesem Zusammenhang erwogen werden (siehe S. 381 ff.), wäre die Bezeichnung als „Sorgfaltpflicht“ zutreffend.

<sup>18</sup> *UN Guiding Principles, Principle 17, a. a. O.*

<sup>19</sup> *Ruggie*, *The Corporate Responsibility to Respect Human Rights*, abrufbar unter: <https://corpgov.law.harvard.edu/2010/05/15/the-corporate-responsibility-to-respect-human-rights/>, zuletzt abgerufen am 25.5.2021.

wartungen von Staaten und anderen Akteuren.<sup>20</sup> Gleichwohl formulieren die *UNGP* mit ihrer Forderung nach einem angemessenen Zugang zu Rechtsschutz den Anspruch an nationale Rechtsordnungen, Opfern von Menschenrechtsverletzungen durch multinationale Unternehmen adäquate Rechtsschutzmöglichkeiten zu eröffnen.

### 3. Nationaler Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP) und europäische CSR-Richtlinie – Vorrang der Selbstregulierung?

Eine Brücke zu den nationalen Zivilrechtsordnungen wurde geschlagen, als die *UN Working Group on Business and Human Rights* als zentrales UN-Organ für Wirtschaft und Menschenrechte die nationalen Regierungen aufgefordert hat, sog. Nationale Aktionspläne als Mittel zur Umsetzung der *UNGP* aufzustellen.<sup>21</sup> Im Dezember 2016 hat die deutsche Bundesregierung nach zweijähriger Planung den „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP)<sup>22</sup> per Kabinettsbeschluss verabschiedet, um die *UNGP* in das deutsche Recht zu überführen. Der NAP enthält die Erwartung der Bundesregierung an die Unternehmen, interne Prozesse zur Sicherstellung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht „in einer ihrer Größe, Branche und Position in der Liefer- und Wertschöpfungskette angemessenen Weise einzuführen“<sup>23</sup>. Die Umsetzung dieser Vorgaben wird seit 2018 jährlich von einem interministeriellen Ausschuss unter Führung des Auswärtigen Amtes überprüft. Sollten 50 Prozent der Unternehmen die im NAP vorgesehenen Standards nicht einhalten, ist eine Implementierung gesetzlicher Sanktionen und Gegenmaßnahmen geplant.<sup>24</sup>

Der europäische Gesetzgeber hat auf die Entwicklung mit der Einführung der sog. CSR-Richtlinie<sup>25</sup> reagiert. Art. 19a CSR-Richtlinie verpflichtet börsennotierte und mitbestimmte Gesellschaften dazu, in ihrem Lagebericht Rechenschaft über die Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes abzulegen.

---

<sup>20</sup> Ruggie, *Just Business*, 2013, 45.

<sup>21</sup> *UNWG*, Report to the twenty-third session of the Human Rights Council, A/HRC/23/32, S. 21.

<sup>22</sup> *Auswärtiges Amt*, Nationaler Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 13.7.2020.

<sup>23</sup> *Auswärtiges Amt*, Nationaler Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 13.7.2020, S. 12.

<sup>24</sup> *Auswärtiges Amt*, Nationaler Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 13.7.2020, S. 12.

<sup>25</sup> RL 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der RL 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum, Abl. Nr. L 330.



Die Richtlinie ist in ihrem Anwendungsbereich auf Großunternehmen i.S.v. Art. 19a CSR-Richtlinie<sup>26</sup> beschränkt, da die Kosten für diese Form des Reportings für kleinere Unternehmen nach Auffassung der EU-Kommission zu hoch sind.<sup>27</sup> Offen bleibt, welche Haftungsfolgen aus einer falschen Erklärung abzuleiten sind.<sup>28</sup> Das erklärte Ziel der EU-Kommission ist es, mittels der CSR-Richtlinie „eine (indirekte) Verhaltenssteuerung der Unternehmen“<sup>29</sup> zu erreichen. Die Umsetzung der Richtlinienorm ist im deutschen Recht in Form eines Berichts über die nichtfinanziellen Ziele im Lagebericht (§§ 289b, 289c HGB) erfolgt.<sup>30</sup>

#### 4. Zivilrechtliche *Human Rights Litigation* als Motor der Entwicklung

Parallel zu den politischen und legislativen Vorstößen haben NGOs begonnen, zur Durchsetzung der Menschenrechte auf die nationalen Rechtsordnungen einschließlich des Zivilrechts zu rekurrieren. Ein zentraler Treiber dieser Entwicklung ist die Tatsache, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen aus Ländern des Globalen Südens – in Zusammenarbeit mit NGOs – zunehmend Gesellschaften aus dem Globalen Norden in Anspruch nehmen möchten.<sup>31</sup>

Diese Beobachtung bestätigt auch ein Blick ins Ausland: In den USA haben zwar die Urteile des Supreme Court in Sachen *Kiobel*<sup>32</sup> und *Bauman*<sup>33</sup> der *Human Rights Litigation* vor den Federal Courts eine Absage erteilt.<sup>34</sup> Inzwischen ist die Praxis der *Human Rights Litigation* daher in den europäischen Rechtsordnungen angekommen. Die englischen Entscheidungen des Court of Appeal in Sachen *Chandler v Cape*<sup>35</sup> und *Thompson v Redwick*<sup>36</sup> und die neueren Verfahren wie *Vedanta v Lungowe*<sup>37</sup> und *Okpabi v Royal Dutch Shell*<sup>38</sup> belegen die zunehmende Attraktivität der englischen Gerichtsbarkeit aus Sicht der Kläger

<sup>26</sup> Unter den Begriff des Großunternehmens i.S.d. CSR-Richtlinie fallen Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, die am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen.

<sup>27</sup> KOM (2013) 207 endg.; Voland BB 2015, 67, 73 f.

<sup>28</sup> Thomale/Hübner JZ 2017, 385, 395.

<sup>29</sup> Spießhofer NZG 2014, 1281, 1282; so auch Hommelhoff FS von Hoyningen-Huene, 2014, S. 136, 143; Roth-Mingram NZG 2015, 1341, 1343.

<sup>30</sup> Vgl. dazu Baumbach/Hopt/Merkt, HGB, § 289c HGB Rn. 1 ff.; EBJS/Böcking/Gros/Wirth, § 289c HGB Rn. 1 ff.

<sup>31</sup> Hübner, in: Krajewski/Oehm (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 2017, S. 13 ff.

<sup>32</sup> *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum*, 569 U.S. (2013); umfassend aus deutscher Perspektive Metz, US-Menschenrechtsklagen und Neoterritorialismus, 2017, passim; M. Stürner JZ 2014, 12 ff.; von Hein ZGR 2016, 414 ff.

<sup>33</sup> *Daimler AG v. Bauman*, 571 U.S. (2014).

<sup>34</sup> 28 U.S.C. § 1350; vgl. auch Thomale ZIP 2014, 1158, 1159 f.

<sup>35</sup> *Chandler v Cape* [2012] 1 W.L.R. 3111.

<sup>36</sup> *Thompson v The Renwick Group Plc* [2014] P.I.Q.R. P18.

<sup>37</sup> *Lungowe v Vedanta and Konkola* [2016] EWHC 975 (TCC).

<sup>38</sup> *Okpabi v Shell* [2017] EWHC 89 (TCC).

in Fällen der *Human Rights Litigation*. Auch in den Niederlanden ist es zu einigen Menschenrechtsklagen gekommen, die sich ebenfalls gegen *Shell* richten.<sup>39</sup>

Die *Human Rights Litigation* hat Deutschland hingegen bisher nur vereinzelt erreicht. In den nächsten Jahren sind dennoch weitere Verfahren zu erwarten. Von besonderer Bedeutung ist das 2019 abgeschlossene Verfahren, das Überlebende und Angehörige der Opfer eines Fabrikunglücks in *Labore* (Pakistan) gegen die in Westfalen ansässige *KiK Textilien und Non-Food GmbH (KiK)* geführt haben.<sup>40</sup> Das Verfahren gegen *KiK* bildet einen ersten Anhaltspunkt für eine sich möglicherweise entwickelnde *Human Rights Litigation* in der deutschen Gerichtspraxis. In dem *KiK*-Fall sind die bereits in der Einleitung angesprochenen zivilrechtsdogmatischen Fragen zu den drei Gebieten des Zivilrechts aufgeworfen: internationale Zuständigkeit, Internationales Privatrecht sowie Haftungs- bzw. Deliktsrecht. Die *Human Rights Litigation* verdeutlicht die zivilrechtlichen Herausforderungen.

## 5. Reformdiskussion

Da sich in den bisherigen Verfahren der *Human Rights Litigation* – wie auch im *KiK*-Fall – zahlreiche Schwierigkeiten bei der zivilrechtlichen Durchsetzung einer potenziellen unternehmerischen Verantwortung für die Menschenrechte gezeigt haben, hat sich eine umfangreiche Reformdiskussion im Inland und auf Unionsebene entwickelt. Katalysatoren dieser Entwicklung sind – neben den von NGOs unterstützten Gerichtsverfahren – sowohl die *UNGP* als auch der deutsche NAP. Den Kern der rechtspolitischen Diskussion in Deutschland bilden ein konkreter Gesetzgebungsvorschlag aus der Zivilgesellschaft<sup>41</sup> aus dem Jahr 2016, ein 2019 geleakter Gesetzgebungsvorschlag<sup>42</sup> aus dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie die 2020 veröffentlichten Eckpunkte für ein Sorgfaltspflichtengesetz von BMAS und BMZ<sup>43</sup>. Auf unionaler Ebene haben sowohl das Europäische Parlament<sup>44</sup> als

<sup>39</sup> Arrondissementsrechtbank Den Haag, Jan. 30, 2013, Case No. C/09/337050/HA ZA 09-1580, Akpan v. Royal Dutch Shell PLC (ECLI:NL:RBDHA:2013:BY9854); vgl. auch District Court The Hague, ECLI:NL:RBSGR:2013:BY9850 (Oguru-Efanga/Shell); District Court The Hague, ECLI:NL:RBSGR:2013:BY9854 (Dooh/Shell); vgl. dazu *Jägers/Jesse/Verschuuren*, 2014 Am. J. Int. L. 36.

<sup>40</sup> LG Dortmund IPRax 2019, 317 ff. mAnm *Ostendorf* IPRax 2019, 297 ff.; *Wagner RabelsZ* 80 (2016), 717, 719; siehe *Kaleck/Saage-Maaß*, Unternehmen vor Gericht, 2016, 99 ff.; vgl. auch OLG Hamm, NJW 2019, 3527 ff.

<sup>41</sup> *Klinger/Krajewski/Krebs/Hartmann*, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, 2016, S. 1 ff.

<sup>42</sup> Entwurf für ein Sorgfaltspflichtengesetz (SorgfaltspflichtenG-E), abrufbar unter: <https://die-korrespondenten.de/nachricht/an-die-beschaeftigten-in-asien-denken/>, zuletzt abgerufen am 13.7.2020.

<sup>43</sup> *BMAS/BMZ*, Eckpunkte Sorgfaltspflichtengesetz, 2020.

<sup>44</sup> *European Parliament*, Access to legal remedies for victims of corporate human rights abuses in third countries, 2019, passim.

auch die Kommission<sup>45</sup> jeweils Studien zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und deren Entwicklungsperspektiven veröffentlicht.

Befeuert wird die Reformdiskussion durch ein französisches Gesetz zur Ergänzung des *Code de commerce* aus dem Jahr 2017 (*loi de vigilance*). Aus einem Unglück in der Textilfabrik *Rana Plaza* im April 2013 in Bangladesch zog die Nationalversammlung die Konsequenz, französische Gesellschaften in die Verantwortung zu nehmen. Deshalb hat der französische Gesetzgeber eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht französischer Mutter- und Auftraggebergesellschaften für ausländische Tochtergesellschaften und Zulieferer im *Code de commerce* eingeführt, bei deren Missachtung betroffene Dritte einen Schadensersatzanspruch gegen die Mutter- und Auftraggebergesellschaft auf Grundlage der deliktsrechtlichen Generalklausel des Art. 1240 *Code civil* (früher Art. 1382 *Code civil*) geltend machen können.<sup>46</sup> Dieser kursorische Überblick demonstriert bereits das enorme Potenzial der Rechtsvergleichung zur Beurteilung der zivilrechtlichen *Human Rights Litigation* nach deutschem Recht.

## 6. Forschungsstand

Spätestens mit den strategischen Klagen<sup>47</sup> der *Human Rights Litigation* ist der menschenrechtliche Diskurs aus dem Völkerrecht in das allgemeine Zivilrecht diffundiert.<sup>48</sup> Die Debatte um die menschenrechtliche Verantwortung von inländischen Gesellschaften ist im Kern des deutschen Zivilrechts angekommen. Es überrascht daher nicht, dass die dargestellten Entwicklungen in den vergangenen Jahren eine extensive akademische Diskussion entfacht haben: Inzwischen sind einige (Archiv-)Beiträge<sup>49</sup> und Dissertationen<sup>50</sup> zu dieser Thema-

<sup>45</sup> *European Commission*, Study on due diligence requirements through the supply chain, 2020, passim.

<sup>46</sup> Siehe den Rapport von *Potier*, Assemblée Nationale, No. 2628 v. 11.3.2015; vgl. auch *Nasse ZEuP* 2019, 773 ff.

<sup>47</sup> *Cummings/Rhode* Fordham Urb. Law Journal 36 (2009), 604; *Althammer/H. Roth* (Hrsg.), Instrumentalisierung von Zivilprozessen, 2018, passim; vgl. auch *Koch* KJ 2014, 432; *Dutta*, in: Reinisch/Hobe/Kieninger/Peters (Hrsg.), DGIR, 2020, S. 39, 40.

<sup>48</sup> *Risse/Ropp/Sikink*, The Power of Human Rights: International Norms and Domestic Change, S. 1; *Baer*, Rechtssoziologie, 2017, § 7 Rn. 41.

<sup>49</sup> *Fleischer/Korch* DB 2019 1944 ff.; *dies.* ZIP 2019, 2181 ff.; *Habersack/Ehrl* AcP 219 (2019), 155 ff.; *Mansel* ZGR 2018, 439 ff.; *Rühmkorf* ZGR 2018, 410 ff.; *Schall* ZGR 2018, 479 ff.; *von Hein* ZGR 2016, 414 ff.; *Wagner* RabelsZ 80 (2016), 717 ff.; *Weller/Kaller/Schulz* AcP 216 (2016), 387 ff.; *Weller/Nasse* ZGR 2020, 107 ff.; *Wendelstein* RabelsZ 83 (2019), 111 ff.; vgl. auch *Hübner*, in: Krajewski/Oehm (Hrsg.), Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen, 2017, S. 13 ff.; *ders.*, in: Krajewski/Saage-Maaß (Hrsg.), Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen, 2018, S. 61 ff.; *Thomale/Hübner* JZ 2017, 385 ff.; *Weller/Hübner/Kaller* PIL for CSR, 239.

<sup>50</sup> *Güngör*, Sorgfaltspflichten für Unternehmen in transnationalen Menschenrechtsfällen, 2016; *Massoud*, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten von transnationalen Unternehmen, 2018.

tik<sup>51</sup> sowie zu einzelnen Aspekten, wie der Haftung in Konzernkonstellationen<sup>52</sup> oder dem Kollisionsrecht<sup>53</sup> erschienen. Hervorzuheben ist auch ein privates Gutachten, das eine gesetzliche Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im deutschen Recht vorschlägt.<sup>54</sup>

Gleichwohl besteht unverändert erheblicher Forschungsbedarf, da zahlreiche zivilrechtliche Fragen noch ungeklärt sind.<sup>55</sup> Aus Sicht des Zivilrechts konstatieren *Habersack/Zickgraf*, dass „die konzernweite Dimension deliktsrechtlicher Verkehrs- und Organisationspflichten [...] bislang wenig erforscht“<sup>56</sup> sei. Ebenso sieht *Wagner* die Beschränkung der Unternehmensorganisationspflichten auf den einzelnen Rechtsträger im Konzern als „offene Frage, die mit Blick auf das allgemeine Deliktsrecht kaum diskutiert wird“<sup>57</sup>. Die Debatte um die Erstreckung entsprechender Pflichten auf konzernunabhängige Zulieferer befindet sich noch in den Anfängen.<sup>58</sup> Im Zusammenspiel von Völker- und Zivilrecht ist ferner ungeklärt, ob und wie sich die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in das Zivilrecht integrieren lässt. Es handelt sich um „a rather underdeveloped area of tort law“<sup>59</sup>, zumal *Human Rights Compliance* und *Human Rights Litigation* „juristische Schlüsselthemen“<sup>60</sup> darstellen. Ein adäquater Zugriff erfordert die Berücksichtigung des Zusammenspiels von Kollisions- und Sachrecht im Bereich der *Human Rights Litigation*.

<sup>51</sup> *Görge*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, 2019; einen weiten Ansatz unter Einbeziehung des Völkerrechts, des Internationalen Zivilverfahrensrechts, des (Internationalen) Privatrechts, des Staatshaftungsrechts und des Strafrechts verfolgt *Haider*, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen, 2019.

<sup>52</sup> *Nordhues*, Die zivilrechtliche Haftung der Muttergesellschaft und ihrer Organe für Menschenrechtsbeeinträchtigungen durch ihre ausländischen Tochtergesellschaften, 2018; *Osieka*, Zivilrechtliche Haftung deutscher Unternehmen für menschenrechtsbeeinträchtigende Handlungen ihrer Zulieferer, 2014.

<sup>53</sup> Eine Dissertation zu den kollisionsrechtlichen Aspekten verfasst *Pförtner* an der Universität Konstanz.

<sup>54</sup> *Klinger/Krajewski/Krebs/Hartmann*, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten im deutschen Recht, 2016, passim.

<sup>55</sup> *Fleischer/Danninger* DB 2017, 2849, 2857; *Fleischer/Hahn* RIW 2018, 397, 405; *Weller/Kaller/Schulz* AcP 216 (2016), 387, 418; *van Dam*, European Tort Law, 2006, S. 392.

<sup>56</sup> *Habersack/Zickgraf* ZHR 182 (2018), 252.

<sup>57</sup> *Wagner* RabelsZ 80 (2016), 717, 767.

<sup>58</sup> Aus Sicht des englischen Rechts *Rühmkorf*, Private Law and Global Supply Chain, 2015, passim; vgl. auch *Fleischer/Korch* ZIP 2019, 2181 ff.; *Habersack/Ehrl* AcP 219 (2019), 155 ff.

<sup>59</sup> *Van Dam*, European Tort Law, S. 221, 246; vgl. auch *Rühmkorf*, Private Law and Global Supply Chains, 2015, passim.

<sup>60</sup> So *Habersack/Ehrl* AcP 219 (2019), 155, 164.

## II. Untersuchungsziel und -gegenstand

### 1. Untersuchungsziel

Ziel der Untersuchung ist es, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit deutscher Gesellschaften für Menschenrechtsverletzungen durch Tochtergesellschaften und Zulieferer auszuloten, um die Herausforderungen für die Erhebung von Menschenrechtsklagen *de lege lata* zu identifizieren und zu bewerten. Im Rahmen der Untersuchung sollen nicht nur der Status quo analysiert, sondern darüber hinaus rechtspolitisch sinnvolle Ergänzungen und Erweiterungen entwickelt werden. Auf Grundlage der Analyse der *lex lata* wird ein Vorschlag für eine Regelung *de lege ferenda* im Zivilrecht formuliert.

Gegenstand der zivilrechtlichen Untersuchung sind vor allem das Internationale Zivilverfahrensrecht sowie die Prozessfinanzierung, das Internationale Privatrecht und insbesondere das nationale Haftungsrecht. Auf dieser Grundlage soll – unter Einbeziehung ausländischer Regelungsmodelle – ein Regelungsvorschlag entwickelt werden.

### 2. Begriff der Menschenrechtsverletzung

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die potenzielle menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen aus zivilrechtlicher Sicht. Terminologisch gilt es, zunächst den Begriff der Menschenrechtsverletzung zu erläutern, da ihm eine Scharnierfunktion für die hiesige Thematik zwischen Völker- und Zivilrecht zukommt. Als Menschenrechtsverletzung soll für diese Untersuchung die Verletzung völkerrechtlich garantierter Menschenrechte verstanden werden.<sup>61</sup>

Für die Menschenrechte ist dabei zwischen Schutz- und Anspruchsrichtung zu unterscheiden.<sup>62</sup> Während die Schutzrichtung sich auf den Schutz vor Angriffen auf die Menschenrechte durch den Staat *und* Private bezieht, richten sich die Ansprüche *nur* gegen den Staat (Anspruchsrichtung).<sup>63</sup> Menschenrechte können demnach grundsätzlich auch von Unternehmen verletzt werden. Wie sich aus den *UNGP* ergibt, besteht in Bezug auf die Menschenrechte eine *cor-*

<sup>61</sup> So auch *Görgen*, Unternehmerische Haftung in transnationalen Menschenrechtsfällen, 2019, S. 66.

<sup>62</sup> *Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, 2013, S. 81, 103; vgl. auch *Haider*, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen, 2019, S. 83.

<sup>63</sup> *Kälin/Künzli*, Universeller Menschenrechtsschutz, 2013, S. 81, 103; vgl. auch *Birk*, in: Hilty/Henning-Bodewig (Hrsg.), Corporate Social Responsibility – Verbindliche Standards des Wettbewerbsrechts, 2014, S. 180: „Man spricht also überhaupt erst dann von Menschenrechtsverletzungen, wenn die Rechtsverletzungen durch evidente Mängel des rechtsstaatlichen Ordnungsrahmens ermöglicht oder die staatlichen Behörden bzw. Machthaber für die privaten Rechtsverletzungen mitverantwortlich gemacht werden können.“; *Haider*, Haftung von transnationalen Unternehmen und Staaten für Menschenrechtsverletzungen, 2019, S. 84.

## Sachverzeichnis

- AAA v Unilever-Verfahren 75, 85 ff.
  - Akteure und Interessen
    - Betroffene 28 f.
    - Gaststaat 30 ff.
    - Heimatstaat 35 ff.
    - Mutter- oder Auftraggebergesellschaft aus Heimatstaat 33 ff.
    - Tochtergesellschaft oder Zulieferer aus Gaststaat 29 f.
  - akzessorische Anknüpfung 108, 147, 150 f.
  - Alien Tort Statute (ATS)* 63 ff.
    - Grundlage für ein *federal common law* 64 f.
    - personelle Ausdehnung auf Unternehmen 65 ff.
    - räumlicher Anwendungsbereich 63 f.
  - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) 212 f.
  - Ankerklagen
    - autonome Notzuständigkeit 126 ff.
    - Deliktgerichtsstand des § 32 ZPO 124
    - Deutschland 104 ff.
    - England 75 ff., 491 f.
    - europäischer Konzerngerichtsstand 111 ff.
    - exorbitanter Vermögensgerichtsstand analog § 23 ZPO 117 ff.
    - Gerichtsinteressen 106 f.
    - Gerichtsstände der ZPO 116 ff.
    - Gerichtsstände nach Brüssel Ia-VO 108 ff.
    - Gründe 104 ff.
    - Italien 489 f.
    - kollektiver Rechtsschutz 134 ff.
    - konstituierendes Merkmal der Menschenrechtsklagen 98 f.
    - Mehrparteiengerichtsstand in der ZPO 123 ff.
    - Mehrparteiengerichtsstand nach Brüssel Ia-VO 108 ff., 113 ff.
    - Niederlande 490
    - Parteiinteressen 105
    - Prozessfinanzierung 129 ff.
    - Staats- und Ordnungsinteressen 107 f.
    - *UN Human Rights Council draft treaty* 516
    - Vorfinanzierung der Sachverhaltsermittlung 132 f.
    - Wechselwirkung mit materiell-rechtlicher Neuregelung 493
  - Anspruchsgegner 97
  - Anspruchsgrundlage und anwendbares Recht 98
  - Anspruchsteller 96
  - Anspruchsziel 96 f.
  - Anstiftung 304
  - Ausweichklausel des Art. 4 III
    - 1 Rom II-VO
  - Fallmaterial 148 f.
  - Grundlagen 146 f.
  - Umsetzungen in Menschenrechtsklagen 150 ff.
- Automatic Self-Cleansing Filter Syndicate Co v Cunningham*-Entscheidung 291 f.
- Beihilfe 304 ff.
  - Berufsfreiheit 502 ff.
  - Beweislast 300, 312 ff., 432 ff., 506, 519
  - Bhopal*-Fall 68 f., 70, 183
  - Binnenhaftung 259, 329 ff., 343 ff., 437
  - blaming and shaming* 418 ff.
  - Business Judgment Rule* 325 f., 337, 343 ff.
  - California Transparency in Supply Chain Act* 419

- Caparo*-Test 73 f., 78, 86  
*Chandler v Cape*-Fall 73 f., 75, 79, 251  
*Connely v RTZ*-Verfahren 71 f.  
*Corporate Social Responsibility (CSR)*  
 5 f., 45, 50, 134 f., 163 f., 224 f., 337 f.,  
 341 ff., 355 ff., 365 ff., 375, 383, 397 f.,  
 411 f., 498 f.
- da Silva Martins*-Rechtssache 456 f.,  
 475 f.  
*dépeçage* 478 f.  
 deutsche Gerichtsverfahren 7, 46 ff.,  
 93 ff., 130, 139 ff., 151 f., 158, 166 f.,  
 178 ff., 234, 294, 332 f., 484 ff., 518  
 dezentralisierter Entlastungsbeweis  
 295 ff.  
*Doe v Wal-Mart*-Entscheidung 69 f., 179  
*domaine réservé* 496 f.
- Einflussnahme  
 – Compliance-Durchsetzung 327 ff.  
 – Differenzierung zwischen Einfluss-  
 nahmemöglichkeit und tatsächlich  
 ausgeübter Einflussnahme 246 ff.  
 – Geschäftsherrenhaftung 273 ff.  
 – Haftung wegen Sorgfaltspflicht-  
 verletzung in Konzern-Konstellatio-  
 nen 421 ff.  
 – Kenntnis ohne tatsächliche Einfluss-  
 nahme 255 ff.  
 – konkrete Weisung im Risikomanage-  
 ment 249  
 – Nachweis unternehmensinterner  
 Vorgänge 312 ff.  
 – öffentliche Äußerungen der Mutter-  
 gesellschaft 252 ff.  
 – ökonomische Ratio des Trennungs-  
 prinzip und des Grundsatzes der  
 beschränkten Haftung 238 ff.  
 – Pflicht zur Risikoanalyse 405  
 – tatsächlich ausgeübte Einflussnahme  
 auf konkrete Gefahrenquelle 248 ff.  
 – Übernahme des Risikomanagements  
 durch Muttergesellschaft 250 ff.  
 – unselbständige Betriebsabteilung 248 f.  
 – *Vedanta v Lungowe*-Verfahren 81 f.,  
 87, 289  
 – Verkehrspflichten 244 ff.
- Vorgaben in der Produktion 250  
 – Vorschlag für Haftungsnorm 421 f.  
 Eingriffsnormen  
 – allgemeine Prinzipien des IPR 476 ff.  
 – Art. 16 Rom II-VO 450 ff.  
 – Art. 9 Rom I-VO 450 ff.  
 – Ausnahmecharakter 447  
 – extraterritoriale Wirkung 459 f.  
 – Inlandsbezug 457 ff.  
 – international zwingender Charakter  
 452 ff.  
 – klassische Anknüpfungsdogmatik  
 446 f.  
 – Kohärenz auf Sachrechtsebene 478 ff.  
 – Materialisierung und Unilateralisie-  
 rung des IPR 448  
 – Mittel bei Unzulänglichkeit der  
 Haftung 450  
 – Neuregelung 467 ff.  
 – praktische Umsetzung auf Kollisions-  
 und Sachrechtsebene 484 ff.  
 – Rechtsfolge 460  
 – Unionsprimärrecht: Niederlassungs-  
 freiheit 461 ff., 473 ff.  
 – Unionssekundärrecht: Rom II-VO  
 475 f.  
 – Zunahme als Trend 448 f.
- EMRK  
 – Bindung Privater 200 f., 204  
 – extraterritoriale Anwendung 201 ff.  
 – EMRK-Normen als sonstiges Recht  
 i. S. v. § 823 I BGB 199 ff.
- England 6, 15, 71 ff., 98 f., 131 f., 148 f.,  
 248, 251 f., 261, 289, 291 f., 439, 481 ff.,  
 490 ff.
- Erika-arrêt* 90 f.  
 europäische Lösung  
 – Bewertung 508  
 – Entwurfsankündigung 507 f.  
 – Studie der Europäischen Kommission  
 von 2020 506 f.  
 – Studie des Europäischen Parlaments  
 von 2019 506
- exorbitanter Vermögensgerichtsstand  
 analog § 23 ZPO 117 ff.
- extraterritoriale Wirkung 36 f., 49, 63 ff.,  
 201 ff., 385, 459 f., 494 ff.

- Fallkonstellationen, exemplarische 99 f.  
*forum non conveniens* 68, 78, 106, 439 f.,  
 491 f., 515 f.
- Frankreich 8, 15, 35 f., 45, 90 ff., 193 f.,  
 225, 386 ff., 391 ff., 397 f., 407, 414 f.,  
 420, 423 f., 430 ff., 467 ff., 480, 493
- Geschäftsherrenhaftung  
 – Exkulpationsmöglichkeit durch  
 dezentralisierten Entlastungsbeweis  
 295 ff.  
 – in Ausführung einer Verrichtung 294 f.  
 – Verhältnis zu § 823 I BGB 299 ff.  
 – Verrichtungsgehilfeneigenschaft von  
 Konzerngesellschaften und Zulieferern  
 s. dort  
 – Wertungsgerechtigkeit der beiden  
 Elemente des Verrichtungsgehilfen im  
 Konzern 298 f.
- Gesetzgebungsoptionen  
 – Berichts-/Transparenzmodell 383 ff.  
 – europäische Lösung s. dort  
 – globale Lösung 509 ff.  
 – Haftung, zivilrechtliche 520 ff.  
 – Kombinationsmodell aus Transparenz  
 und Haftung 386 ff.  
 – nationale Lösung s. dort  
 – Sorgfaltspflichten G-E 394 ff.
- Gleichlauf von *forum* und *ius* 106 f., 484 f.  
 globale Lösung 509 ff.
- Globalisierung 19 ff.
- Governance Gaps* 19, 24 ff., 31 f., 42, 105,  
 126 f., 141, 146 f., 167, 233, 309, 335, 410,  
 437, 444, 493
- Grundfreiheiten 461 ff., 473 f., 499 f.
- Haftung aus § 823 I BGB  
 – Verhältnis zu § 831 BGB 299 ff.  
 – Verkehrspflichten, rechtsträgerüber-  
 greifende s. dort  
 – Verletzung von Rechten und Rechts-  
 gütern s. dort
- Haftung aus § 823 II BGB 270 ff.
- Haftung aus § 826 BGB 307 ff.
- Haftung aus § 831 BGB s. Geschäfts-  
 herrenhaftung
- Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung  
 zugunsten Dritter 142 f., 178 ff.
- Haftung für Compliance-Verstöße 324 ff.
- Haftung über § 830 BGB 302 ff.
- Haftung wegen fehlerhafter nichtfinan-  
 zieller Erklärung 346 ff.
- Haftungsdilemma für Unternehmen  
 317 f.
- Haftungstatbestände, Systematisierung  
 178
- Handlungsort 157 ff., 174 ff.
- Human Rights Compliance*  
 – Durchsetzung im Konzern 326 ff.  
 – Hindernisse 333 ff.  
 – Kollisionsrecht 328 f., 339 f.  
 – Konzernlegalitätshaftung als Außen-  
 haftung 337 ff.  
 – normative Grundlagen 324 ff.  
 – Parallelen zwischen Korruptions- und  
 Menschenrechtssachverhalten 332 ff.  
 – *Siemens/Neubürger*-Entscheidung  
 329 ff.
- Human Rights Due Diligence (HRDD)*  
 169, 346, 436, 512 f., 521
- Human Rights Legislation* s. Gesetz-  
 gebungsoptionen
- ILO-Übereinkommen 210 ff.
- Ingmar*-Entscheidung 355, 357, 474
- Inlandsbezug 120 ff., 128, 168 f., 457 ff.
- internationale Zuständigkeit  
 – *Alien Tort Statute (ATS)* 63 ff.  
 – Ankerklagen s. dort  
 – Art. 7 I der niederländischen Prozess-  
 ordnung 89 f., 490  
 – *forum non conveniens* 68, 78, 106,  
 439 f., 491 f., 515 f.  
 – GEDIP-Gruppe 488  
 – Gleichlauf von *forum* und *ius* 106 f.,  
 484 f.  
 – Klagen allein gegen die inländische  
 Mutter- oder Auftraggebergesell-  
 schaft 104  
 – *necessary and proper party gateway*  
 in England 76 f., 81 ff., 490 ff.  
 – Rechtsvergleichung 489 ff.  
 – Reformwille 487 f.  
 – Studie des Europäischen Parlaments  
 488  
 – *UN Human Rights Council draft*  
*treaty* 515 f.



- Wechselwirkung mit einer materiell-rechtlichen Neuregelung 493
- Italien 489 f.
- ius cogens* des Völkerrechts 213 ff.
- Jerusalem Train*-Entscheidung 90 f.
- Jesner v Arab Bank*-Entscheidung 67, 70, 218
- judikative Initiierung 46 ff.
- Kapitalverkehrsfreiheit 499 f.
- KiK*-Verfahren 7, 46 ff., 93 ff., 130, 139 ff., 151 f., 158, 166 f., 178 ff., 234, 294, 332 f., 484 ff., 518
- Kiobel*-Verfahren 66 f., 70, 127 f., 197
- knowing and showing* 412 f., 420
- kollektiver Rechtsschutz
  - Lauterkeitsrecht 134 f.
  - Musterfeststellungsklage 135 ff.
- Kollisionsrecht
  - Eingriffsnormen s. dort
  - Gleichlauf von *forum* und *ius* 106 f., 484 f.
  - *Human Rights Compliance* 328 f., 339 f.
  - Interessenslage 139 ff.
  - Konzernverantwortungsinitiative (Schweiz) 393 f.
  - *loi de vigilance* 391 ff.
  - Qualifikation, deliktsrechtliche s. dort
  - Qualifikation, vertragsrechtliche 141 ff.
  - *UK Modern Slavery Act* 386
  - Verrichtungsgehilfeneigenschaft als Vorfrage 291 f.
  - *Wet Zorgplicht Kinderarbeid* 386
- Konfliktmineralien-VO 224 f., 498 f.
- Konzerngerichtsstand, europäischer 111 ff.
- Konzernorganisationsfreiheit 247, 257, 423
- Konzernverantwortungsinitiative (Schweiz) 45, 388 ff., 393 f., 398, 404, 406, 415, 418, 421 f., 424 ff., 430 ff., 436, 438 ff., 469 ff.
- Lauterkeitsrecht
  - Anwendbarkeit des deutschen Rechts 370
  - *Black List* 360 ff.
  - geschäftliche Handlung 360
  - irreführende geschäftliche Handlung 362 ff.
  - Praxisfälle vor deutschen Gerichten 369 f.
  - Rechtsbruch gem. § 3a UWG 368
  - Unlauterkeit des Handelns des Unternehmens 360 ff.
  - Unterlassungsanspruch gem. § 8 I UWG 359 ff.
  - Verstoß gegen die Generalklausel des § 3 II UWG 369
- level playing field* 55, 386, 508 ff., 519, 522 f.
- loi de vigilance* 8, 15, 35 f., 45, 90 ff., 193 f., 225, 386 ff., 391 ff., 397 f., 407, 414 f., 420, 423 f., 430 ff., 467 ff., 480, 493
- Mängelgewährleistungsrecht
  - Anwendbarkeit deutschen Rechts 358
  - ethische Standards als konkludente Beschaffenheitsvereinbarung 357
  - nichtfinanzielle Erklärung als öffentliche Äußerung 355 ff.
  - Produktionsbedingungen als Teil einer Beschaffenheitsvereinbarung 348 ff.
  - Rechtsfolge Mängelrechte 357 f.
  - Siegelangaben als Beschaffenheitsvereinbarung 349 ff.
  - Siegelangaben als öffentliche Äußerung 353 ff.
- Mehrparteiengerichtsstand 76 f., 108 ff., 123 ff.
- Menschenrechte als sonstigen Rechte
  - EMRK 198 ff.
  - *Human Rights Litigation* 227
  - ILO-Übereinkommen 210 ff.
  - innerstaatliche Geltung von Menschenrechten 189 ff.
  - Rechtsfortbildung parallel zum APR 222 ff.
  - subjektive Rechte 194 ff.
  - UN-Zivildpakt und -Sozialpakt 205 ff.
  - unmittelbare Anwendbarkeit von Völkerrechtsnormen 192 ff.
  - Völkergewohnheitsrecht 212 ff.
  - Voraussetzungen 188 ff.

- Menschenrechte, Definition 194, 428 ff., 511 f.
- Menschenrechtsverletzung, Begriff 10 f.
- Mittäterschaft 302 ff.
- Monitoring zum NAP 45, 51 ff., 372 ff.
- Nachweis unternehmensinterner Vorgänge 312 ff.
- naming and shaming* 418 ff.
- nationale Lösung
- Anknüpfung an bestehende Strukturen 396
  - Berichtspflicht 411 f.
  - Beschränkung der Haftung auf bestimmte geschützte Rechte und Rechtsgüter 428 ff.
  - Beweislastverteilung 432 ff.
  - Binnenhaftung der Geschäftsleitung 437
  - Definition der Menschenrechte 428 ff.
  - eigenes Fehlverhalten der Mutter- oder Auftraggebergesellschaft 399 ff.
  - Eingriffsnorm 445 ff., 522
  - Einschränkung der Haftung auf Ebene des Prozessrechts 437 ff.
  - Entlastungsmöglichkeit durch *safe harbor*-Regelung 435 f.
  - Haftung, zivilrechtliche 421 ff., 442 ff., 521
  - Haftungsbewehrung der Sorgfaltspflichtenverletzung nur in Konzernkonstellationen 421 ff.
  - Inhalt der Sorgfaltspflicht 402 ff.
  - konkreter Lösungsvorschlag in Bezug auf das Zivilrecht 441 f.
  - personeller Anwendungsbereich 397 ff.
  - Pflicht zu Folgemaßnahmen: Prävention und Abhilfe 407 ff.
  - Pflicht zur Abhilfe 411
  - Pflicht zur Risikoanalyse 402 ff.
  - Prozessrecht 487
  - Rechtsfolge der Verletzung der Sorgfaltspflichten: Bußgeld, Haftung und vergaberechtliche Sanktionen 417 ff.
  - Reichweite der Sorgfaltspflicht bei Lieferketten 413 ff., 503 ff.
  - Sorgfaltspflicht als Bemühenspflicht 412 f.
- Überwachungs- und Kontrollpflicht 408 ff.
  - Vereinbarkeit mit Gesetzgebungskompetenz der EU 497 ff.
  - Vereinbarkeit mit Grundrechten des GG 501 ff.
  - Vereinbarkeit mit Kapitalverkehrsfreiheit 499 f.
  - Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlicher Gesetzgebungskompetenz 500 f.
  - Vereinbarkeit mit Völkerrecht 494 ff.
- Nationaler Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP) 5 f., 40 ff., 225 f., 338, 372 ff., 488
- necessary and proper party gateway* 76 f., 81 ff., 490 ff.
- NGOs 6, 36 f., 40 f., 45 ff., 53 f., 61, 88, 91 f., 105 f., 132, 143 f., 369 f., 391, 419
- nichtfinanzielle Erklärung 5 f., 45, 346 ff., 355 ff., 383, 411 f.
- Niederlande 88 ff., 384 ff., 420, 490
- Niederlassungsfreiheit 461 ff., 473 f.
- OECD-Leitsätze 264, 408, 440
- öffentliche Äußerungen 252 ff., 353 ff.
- ökonomische Grundlagen
- Globalisierung, nationale Regelungsniveaus und *Governance Gaps* als Markt- und Staatsversagen 19 ff.
  - Reputation 341
  - Trennungsprinzip und Grundsatz der beschränkten Haftung 238 ff.
- Okpabi v Shell*-Verfahren 75, 83 ff., 98 f., 149
- ordre public* 94, 164 ff., 450, 460
- Owusu/Jackson*-Entscheidung 78, 110, 439 f., 491 f.
- Personalitätsprinzip 495 f.
- Policy Cycle*
- Anwendung auf Wirtschaft und Menschenrechte 40 ff.
  - Gerichtsverfahren als Bestandteil 61 f.
  - Konzept 16, 38 ff.
- politischer Diskurs und Wandel 49 ff.
- pre-trail discovery* 62, 66, 133, 432, 518
- Prozessfinanzierung 129 ff.
- Prozessökonomie 104, 114, 124 ff., 492

- Prozessrecht
- internationale Zuständigkeit, s. dort
  - kollektiver Rechtsschutz 134 ff.
  - Subsidiaritätsklausel als Einschränkung der Haftung auf Prozessrechtsebene 437 ff.
- Qualifikation, deliktsrechtliche
- Ausnahme bei gemeinsamem Aufenthalt 145 f.
  - Ausweichklausel bei Menschenrechtsklagen 146 ff.
  - nachträgliche Rechtswahl 156 f.
  - ordre public 94, 164 ff.
  - Tatortprinzip 143 ff.
  - Umweltdelikte des Art. 7 Rom II-VO 157 ff.
  - Verkehrspflichten als Sicherheits- und Verhaltensregeln 170 ff.
- Rätselfest*-Entscheidung 278 f., 281, 283, 298
- Rechtsarbitrage 23 ff., 34, 256
- Rechtsträgerprinzip 112 f., 244, 262
- Reputational Governance*
- Bedeutung der Reputation als Durchsetzungsinstrument 341 ff.
  - CSR-Erwägungen als Bestandteil des *Business Judgment* 343 ff.
  - marktbasierter Pflicht zum Reputationsmanagement 345 ff.
  - ökonomische Grundlagen der Reputation 341
- Reputationsschäden 335 ff.
- Risikomanagement 248 ff., 402, 406 f.
- RWE*-Verfahren 95 f.
- safe harbor*-Regelung 435 f., 472, 503, 513
- Sapir*-Entscheidung 111, 113 f., 125
- Schlichtungsverfahren vor der Nationalen Kontaktstelle für OECD-Leitsätze (NKS) 440 f.
- Schweiz 45, 388 ff., 393 f., 398, 404, 406, 415, 418, 421 f., 424 ff., 430 ff., 436, 438 ff., 469 ff.
- sekundäre Darlegungslast 314 ff., 434 ff.
- Selbstregulierung
- *Corporate Social Responsibility (CSR)* s. dort
- Gründe 373 f.
  - Konzept der Privatrechtsgesellschaft als dogmatisches Fundament 374 f.
  - Nationaler Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP) s. dort
- Shell*-Fälle 31, 66 f., 83 ff., 88 ff., 149, 159, 164, 183, 220 ff., 490
- Siegel
- Lauterkeitsrecht 359 ff.
  - Mängelgewährleistungsrecht 348 ff.
- Siemens/Neubürger*-Entscheidung 327, 329 ff.
- sittenwidrige vorsätzliche Schädigung
- Schadenszufügung 308
  - Schädigungsvorsatz 310 ff.
  - Sittenwidrigkeit der Schädigung 308 ff.
- SorgfaltspflichtenG-E
- Anknüpfung an bestehende Strukturen 396
  - Berichtspflicht 411 f.
  - Beweislastverteilung 435 f.
  - Definition der Menschenrechte 428 f.
  - Eingriffsnorm 453 ff., 459, 472 f., 478 ff.
  - Haftung, zivilrechtliche 421 ff., 442 ff.
  - Niederlassungsfreiheit 463 f., 473 f.
  - personeller Anwendungsbereich 398 f.
  - Pflicht zur Risikoanalyse 403 ff.
  - Rechtsfolgen der Verletzung der Sorgfaltspflichten: Bußgeld, Haftung und vergaberechtliche Sanktionen 417 ff.
  - Reichweite der Sorgfaltspflicht bei Lieferketten 416 f.
  - Sorgfaltspflicht als Bemühenspflicht 412 f.
  - Überwachungs- und Kontrollpflicht 408 ff.
  - Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht 494 ff.
  - Vorschlag und Überblick 394 f.
- Souveränitätsprinzip 36, 482, 494 ff.
- strategische Prozessführung 8, 16, 40 f., 46 ff., 97, 105 f., 369
- Subsidiaritätsklausel, prozessrechtliche 437 ff.
- Tatortprinzip 143 ff.
- Territorialitätsprinzip 495 f.
- Thompson v Redwick*-Urteil 74 f., 79

- Total*-Verfahren 90, 92  
*Trafigura*-Fall 72, 132 f.  
 Transparenz 383 ff., 418 ff., 434  
 Trennungsprinzip und beschränkte Haftung  
 – Einflussnahme als Einschränkung 241 ff., 246 ff.  
 – Inhalt und Konflikt mit Präventionsprinzip im Deliktsrecht 237 f.  
 – Konzern-Konstellation 239 ff.  
 – ökonomische Ratio 238 ff.
- UK Modern Slavery Act* 383 f., 386  
 Umweltdelikte des Art. 7 Rom II VO  
 – alternative Anknüpfung an das Recht am Handlungsort 158 ff.  
 – analoge Anwendung auf Menschenrechtsklagen 163 f.  
 – Schaden über den Umweltpfad 158  
 – Umweltschädigung 158
- UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs)* 4 f., 44 f., 49, 165, 197 f., 218, 228, 253, 264 ff., 317 f., 396, 402, 405, 412, 422 ff., 509
- UN Human Rights Council draft treaty*  
 – anwendbares Recht 516 f.  
 – Definition der Menschenrechte 511 f.  
 – *Due Diligence* 512 f.  
 – Haftung 513 ff.  
 – internationale Zuständigkeit 515 f.  
 – sonstige Regelungen 518 f.  
 – Verjährung 517 f.  
 – völkerrechtlicher Kontext 510 f.  
 UN-Sozialpakt 205 ff.  
 UN-Zivilpakt 205 ff.  
*Unamar*-Entscheidung 456 f., 474  
*Unocal*-Entscheidung 65 f.  
*Untermieter*-Entscheidung 279 ff.
- USA  
 – *Alien Tort Statute (ATS)* 63 ff.  
 – Klagen auf Grundlage des Rechts des jeweiligen Bundesstaates 68 ff.
- Vedanta v Lungowe*-Verfahren 75, 77 ff., 85 ff., 132, 248, 251 f., 289, 439, 491 f.
- Verhaltenssteuerung  
 – Deklarationshaftung wegen fehlerhafter nichtfinanzieller Erklärung 346 ff.  
 – Gesellschaftsrecht 323 ff.
- *Human Rights Compliance* 324 ff.  
 – Lauterkeitsrecht s. dort  
 – Mängelgewährleistungsrecht s. dort  
 – Monitoring zum NAP 45, 51 ff., 372 ff.  
 – *Reputational Governance* s. dort
- Verkehrspflichten  
 – bewegliches System 235 f.  
 – Funktion 229 ff.  
 – Gefahrbeherrschung 232  
 – Gefahrerhöhung 232  
 – Geschäftsherrenhaftung 299 f.  
 – Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs 235  
 – Sicherheits- und Verhaltensregeln iSv Art. 17 Rom II-VO 170 ff.  
 – Vorteilsziehung 232 ff.  
 – Wertungskriterien zur Ermittlung 231 ff.
- Verkehrspflichten, rechtsträgerübergreifende  
 – bewegliches System von Verkehrspflichten als Grundlage 235 f.  
 – Einflussnahme 241 ff.  
 – Konkretisierung durch UNGP 264 ff.  
 – Konzern-Konstellationen 236 ff.  
 – Schaffung einer Gefahrenquelle 243 f.  
 – Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs 236 f.  
 – Steuerung einer Gefahrenquelle 244 ff.  
 – Trennungsprinzip als gesetzliche Wertung des Gesellschaftsrechts 237 ff.  
 – Vorrang gesellschaftlicher Regelungen in Konzern-Konstellationen 257  
 – Zulieferer-Konstellationen 260 ff.  
 – Zurechnungsgründe 269
- Verletzung von Rechten und Rechtsgütern i. S. v. § 823 I BGB  
 – Beispielsfälle 182  
 – Menschenrechte als sonstige Rechte s. dort  
 – Parallele zu Grundrechten 186  
 – Rechte und Rechtsgüter des § 823 I BGB 183, 430  
 – sonstiges Recht als Öffnungsklausel 183 ff.  
 – Umweltgüter 202 ff.

- Verrichtungsgehilfeneigenschaft von  
Konzerngesellschaften und Zulieferern
- Bedeutung in Menschenrechtsklagen 282
  - Fallgruppenbildung 289 ff.
  - internationalprivatrechtliche Vorfrage 291 f.
  - juristische Personen 275 ff.
  - Merkmale Weisungsabhängigkeit und organisatorische Eingliederung 273
  - Relevanz der tatsächlichen Verhältnisse 292 f.
  - Schwestergesellschaften 279 f.
  - selbständiges Unternehmen 280
  - Tochtergesellschaften 277 ff., 282 ff.
  - Zulieferer 293 f.
- Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter 142 f., 178 ff.
- Völkergewohnheitsrecht 190, 197 f., 212 ff.
- völkerrechtliche Durchsetzungsdefizite 2 ff., 228 f.
- völkerrechtliche Subsidiaritätsklausel 438
- völkerrechtliches Personalitäts-, Wirkungs- und Territorialitätsprinzip 495 f.
- Völkerrechtssubjektivität von Unternehmen 2 f., 195 ff., 501, 510
- Warentermin*-Entscheidung 280, 282, 293 f.
- Wet Zorgplicht Kinderarbeid* 384 ff.
- Winrow v Hemphill*-Fall 148 f.
- Wirkungsprinzip 495 f.
- Zuständigkeit, internationale s. dort